

20. 12. 96

Fz - In - R - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Begleitgesetzes zum Gesetz
zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung
bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (412) – 551 01 – We 61/91

Bonn, den 20. Dezember 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

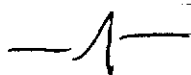
Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Begleitgesetzes zum Gesetz
zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung
bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften

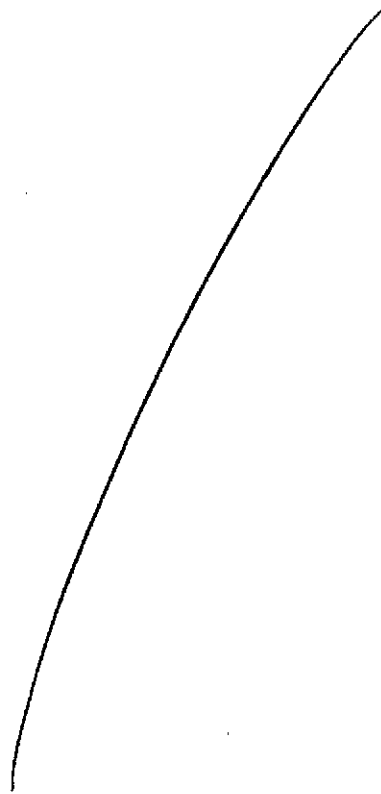
mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Dr. Helmut Kohl



964/96



Entwurf eines Begleitgesetzes zum Gesetz zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Börsengesetzes

Das Börsengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1030) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Wertpapierbörsen im Sinne dieses Gesetzes sind Börsen, an denen Wertpapiere oder Derivate im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 Buchstabe a bis c und Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes, Devisen oder Rechnungseinheiten gehandelt werden. An Wertpapierbörsen können auch Edelmetalle und Edelmetallderivate im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt werden.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Warenbörsen im Sinne dieses Gesetzes sind Börsen, an denen Waren, Edelmetalle oder Derivate im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt werden.“

2. § 1 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „geeignet sind“ durch die Worte „geeignet und erforderlich sind“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Stellt die Börsenaufsichtsbehörde Tatsachen fest, welche die Rücknahme oder den Widerruf der Bestellung zum Kursmakler, der Erlaubnis zur Feststellung oder zur Ermittlung des Börsenpreises oder der Zulassung des Unternehmens oder andere Maßnahmen rechtfertigen können, hat sie die Geschäftsführung zu unterrichten.“

3. § 1 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Wertpapierbörse“ durch das Wort „Börse“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Wertpapierbörse“ durch das Wort „Börse“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Handelsüberwachungsstelle kann Daten über Geschäftsabschlüsse auch den zur Überwachung des Handels an ausländischen Börsen zuständigen Stellen übermitteln und solche Daten von diesen Stellen empfangen, soweit sie zur ordnungsgemäßen Durchführung des Handels und der Börsengeschäftsabwicklung erforderlich sind. An diese Stellen dürfen solche Daten nur übermittelt werden, wenn diese Stellen und die von ihnen beauftragten Personen einer der Regelung des § 2 b gleichwertigen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Diese Stellen sind darauf hinzuweisen, daß sie die Informationen nur zu dem Zweck verwenden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt werden. Die Handelsüberwachungsstelle hat der Börsenaufsichtsbehörde, der Geschäftsführung und dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel mitzuteilen, mit welchen zuständigen Stellen in anderen Staaten sie welche Art von Daten auszutauschen beabsichtigt.“

c) Dem Absatz 5 wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt:

„Stellt die Handelsüberwachungsstelle Tatsachen fest, deren Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen oder des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel erforderlich ist, unterrichtet sie unverzüglich das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen oder das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel und die Börsenaufsichtsbehörde.“

4. In § 2 b Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 wird das Wort „Finanzinstituten“ durch die Worte „Finanzdienstleistungsinstituten, Investmentgesellschaften, Finanzunternehmen“ ersetzt.

5. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „der Kapitalanlagegesellschaften, die freien Makler“ durch die Worte „der Wertpapierhandelsbanken und der Kapitalanlagegesellschaften, die zugelassenen Finanzdienstleistungsinstitute“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „einschließlich“ die Worte „der Wertpapierhandelsbanken und“ eingefügt.

6. § 3 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

„Die Kursmakler sind mit mindestens zwei Mitgliedern, sofern keine Kursmaklerkammer besteht mit mindestens einem Mitglied, und die

sonstigen Finanzdienstleistungsinstitute mit mindestens zwei Mitgliedern im Börsenrat zu berücksichtigen."

b) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

"Emittenten, deren Wertpapiere an der Börse zum Handel zugelassen sind und die nach den Angaben im letzten festgestellten Jahresabschluß vor dem Wahljahr weniger als 2000 Arbeitnehmer beschäftigen, müssen mit mindestens einem Mitglied im Börsenrat vertreten sein."

7. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort "Umsätze" die Worte "und die Berechtigung der Geschäftsführung, diese zu veröffentlichen" gestrichen.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Börsenordnung kann vorsehen, daß die Veröffentlichung der Preise und der ihnen zugrundeliegenden Umsätze mit angemessener zeitlicher Verzögerung erfolgt, soweit dies im Interesse der Vermeidung einer unangemessenen Benachteiligung der am Geschäft Beteiligten notwendig erscheint; die Börsenordnung muß Merkmale zur Bestimmung der Geschäfte enthalten."

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

"(3a) Die Börsenordnung kann Bestimmungen enthalten über die Sicherstellung der Börsengeschäftsabwicklung."

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 und 2 wird jeweils das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

cc) In Nummer 4 wird in Halbsatz 2 das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und Halbsatz 1 wie folgt gefaßt:

"der Antragsteller ein Eigenkapital von mindestens 100 000 Deutsche Mark nachweist, es sei denn, er ist ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen tätiges Unternehmen, das zum Betreiben des Finanzkommissionsgeschäftes im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder zur Erbringung einer Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes über das Kreditwesen befugt ist;"

dd) In Nummer 5 werden die Worte "sofern er kein Kreditinstitut ist" durch die Worte "der nach Nummer 4 zum Nachweis von Eigenkapital verpflichtet ist" ersetzt.

b) Absatz 4 a wird aufgehoben.

c) Absatz 7 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 mit der Maßgabe, daß in Satz 1 die Angabe "4 bis 4 b" durch die Angabe "4 oder 4 b" ersetzt wird.

d) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

"(8) Die Geschäftsführung kann gegenüber Handelsteilnehmern mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum das Ruhen der Zulassung längstens für die Dauer von sechs Monaten anordnen oder die Zulassung widerrufen, wenn die Erfüllung der Meldepflichten nach § 9 des Wertpapierhandelsgesetzes oder der Informationsaustausch zum Zwecke der Überwachung der Verbote von Insidergeschäften mit den in diesem Staat zuständigen Stellen nicht gewährleistet erscheint. Das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel teilt der Geschäftsführung und der Börsenaufsichtsbehörde die für eine Anordnung oder den Widerruf nach Satz 1 maßgeblichen Tatsachen mit."

9. Die bisherigen §§ 8 a bis 8 c werden durch folgende §§ 8 a bis 8 d ersetzt:

„§ 8 a

(1) Die Börsenordnung kann bestimmen, daß die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen und die Kursmakler ausreichende Sicherheit zu leisten haben, um die Verpflichtungen aus Geschäften, die an der Börse sowie in einem an der Börse zugelassenen elektronischen Handelssystem abgeschlossen werden, jederzeit erfüllen zu können. Die Höhe der Sicherheitsleistung muß in angemessenem Verhältnis zu den mit den abgeschlossenen Geschäften verbundenen Risiken stehen. Das Nähere über die Art und Weise der Sicherheitsleistung bestimmt die Börsenordnung.

(2) Wird die nach der Börsenordnung erforderliche Sicherheitsleistung nicht erbracht oder entfällt sie nachträglich, kann die Börsenordnung vorsehen, daß das Ruhen der Zulassung längstens für die Dauer von sechs Monaten angeordnet werden kann. Die Börsenordnung kann vorsehen, daß zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassene Unternehmen auf die Tätigkeit als Vermittler beschränkt werden können, wenn die geleistete Sicherheit nicht mehr den in der Börsenordnung festgelegten Erfordernissen entspricht. Die Börsenordnung kann auch bestimmen, daß das Recht einer nach § 7 Abs. 4 b zugelassenen Person zum Abschluß von Börsengeschäften für die Dauer des Ruhens der Zulassung des Unternehmens ruht, für das sie Geschäfte an der Börse abschließt.

(3) Die Börsenordnung kann Regelungen zur Begrenzung und Überwachung der Börsenverbindlichkeiten von zur Teilnahme am Börsenhan-

del zugelassenen Unternehmen und Kursmaklern vorsehen.

(4) Die Handelsüberwachungsstelle hat die nach Absatz 1 zu leistenden Sicherheiten und die Einhaltung der Regelungen nach Absatz 3 zu überwachen. Ihr stehen die Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde nach § 1 a Abs. 1 zu. Sie kann insbesondere von der jeweiligen Abrechnungsstelle die Liste der offenen Aufgabengeschäfte und die Mitteilung negativer Kursdifferenzen verlangen. Stellt die Handelsüberwachungsstelle fest, daß der Sicherheitsrahmen überschritten ist, hat die Geschäftsführung Anordnungen zu treffen, die geeignet sind, die Erfüllung der Verpflichtungen aus den börslichen Geschäften nach Absatz 1 sicherzustellen. Sie kann insbesondere anordnen, daß das zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassene Unternehmen und der Kursmakler unverzüglich weitere Sicherheiten zu leisten und offene Geschäfte zu erfüllen haben, oder diese mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise vom Börsenhandel vorläufig ausschließen. Die Geschäftsführung hat die Börsenaufsichtsbehörde über die Überschreitung des Sicherheitsrahmens und die getroffenen Anordnungen unverzüglich zu unterrichten.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 4 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 8 b

(1) Kursmakler und andere zur Feststellung oder zur Ermittlung des Börsenpreises bestimmte Personen (Skontroführer) unterliegen der Aufsicht der Börsenaufsichtsbehörde, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Aufsicht umfaßt sowohl die börslichen als auch die außerbörslichen Geschäfte im Rahmen des Handelsgewerbes. Sie bezieht sich auf die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften und Anordnungen.

(2) Die Börsenaufsichtsbehörde überprüft die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Skontroführer ausschließlich im Hinblick auf deren Funktion bei der Feststellung oder Ermittlung des Börsenpreises. Die Prüfung bezieht sich auf die Feststellung von Tatsachen, die Zweifel an dieser Leistungsfähigkeit begründen. Die Börsenaufsichtsbehörde kann mit dieser Prüfung ganz oder teilweise einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragen. Die Skontroführer haben zu dem in Satz 1 genannten Zweck die nach § 25 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen einzureichenden Unterlagen unverzüglich der Börsenaufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Die Börsenaufsichtsbehörde teilt dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen unverzüglich mit

1. die Bestellung eines Skontroführers und dessen Identität,
2. Namen und Sitz des Unternehmens, das der Skontroführer vertritt,

3. jede Änderung der Angaben nach Nummer 1 und 2.

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und die Börsenaufsichtsbehörden haben einander Beobachtungen und Feststellungen einschließlich personenbezogener Daten mitzuteilen, die Zweifel an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Skontroführers begründen.

§ 8 c

(1) Der Börsenaufsichtsbehörde und den von ihr beauftragten Personen und Einrichtungen stehen die Befugnisse nach § 1 a Abs. 1 Satz 1 bis 3 zu; § 1 a Abs. 1 Satz 6 und 7 ist anzuwenden. Die Börsenaufsichtsbehörde kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 8 b erforderlich ist,

1. Anordnungen gegenüber Skontroführern erlassen über das Führen von Büchern und das Fertigen von Aufzeichnungen, sowie nach Anhörung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen über eine weitergehende Gliederung des Jahresabschlusses,
2. von den Skontroführern, die ihr Unternehmen in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betreiben, Auskünfte und Nachweise über ihre privaten Vermögensverhältnisse verlangen.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 8 d

Betreibt der Skontroführer das börsliche und außerbörsliche Wertpapiergeschäft als Geschäftsleiter eines Finanzdienstleistungsinstituts, sind die §§ 8 a bis 8 c auf das Finanzdienstleistungsinstitut entsprechend anzuwenden."

10. § 10 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Aufträge für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, die zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind, sind über den Handel an einer Börse auszuführen, sofern der Auftraggeber seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Geschäftsleitung im Inland hat und er nicht für den Einzelfall oder eine unbestimmte Zahl von Fällen ausdrücklich eine andere Weisung erteilt."

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Börsenpreise sind auch Preise, die für Derivate an einer Börse festgestellt oder ermittelt werden, oder die sich für Wertpapiere, die zum Handel zugelassen sind, Derivate oder Waren in einem an einer Börse durch die Börsenordnung geregelten elektronischen Handelssystem oder an Börsen bilden, an denen nur ein elektronischer Handel stattfindet."

- b) Absatz 2 Satz 6 wird wie folgt gefaßt:

„Das Nähere regelt die Börsenordnung; § 4 Abs. 2 Satz 3 ist auf die Bekanntgabe entsprechend anzuwenden."

12. § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13

Ein Skontroführer, der während der Börsenzeit im amtlichen Handel oder im geregelten Markt in einem ihm zugewiesenen Wertpapier den Auftrag eines an dieser Wertpapierbörse zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmens nicht in angemessener Zeit ganz oder teilweise ausführen kann und daher ein Aufgabegeschäft tätigt, darf am selben Börsentag an einer anderen Wertpapierbörse einen Skontroführer, dem dieses Wertpapier ebenfalls zugewiesen ist, damit beauftragen, ein zur Teilnahme am Handel an der anderen Börse zugelassenes Unternehmen innerhalb der an der Börse des beauftragenden Skontroführers geltenden Fristen zur Schließung des Aufgabegeschäftes zu benennen. Das Aufgabegeschäft des beauftragenden Skontroführers ist der Börse dieses Skontroführers, das Deckungsgeschäft der Börse des beauftragten Skontroführers zuzurechnen. Für das zwischen den Unternehmen zustandegekommene Wertpapiergeschäft gelten die Bedingungen für die Geschäfte an der Börse des Verkäufers, es sei denn, in den Bedingungen für die Geschäfte an der Börse aller Wertpapierbörsen, an denen nicht nur Derivate im Sinne des § 2 Abs. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt werden, ist einheitlich etwas anderes bestimmt. Das Nähere regelt die Börsenordnung.“

13. Die Überschrift des zweiten Abschnittes wird wie folgt gefaßt:

„II. Feststellung des Börsenpreises und Kursmaklerwesen“

14. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Zum Kursmakler kann bestellt werden, wer

1. Inhaber oder Geschäftsleiter eines gemäß § 32 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen zugelassenen Unternehmens mit der Erlaubnis zum Betreiben der Anlagevermittlung und des Eigenhandels ist und
2. die für die Tätigkeit notwendige Zuverlässigkeit und berufliche Eignung hat.

Ein Bewerber kann nicht bestellt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er nicht die für die Teilnahme am Börsenhandel erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat.“

b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Zum Kursmaklerstellvertreter kann nur bestellt werden, wer die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 erfüllt und Angestellter eines Kursmaklers, einer Gesellschaft im Sinne des § 34 a Abs. 1 oder einer Kursmaklerkammer ist oder zur Vertretung einer Gesellschaft im Sinne des § 34 a Abs. 1 befugt ist.“

15. § 32 Abs. 6 wird aufgehoben.

16. § 34 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der einleitende Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„Der Kursmakler darf seine börslichen und außerbörslichen Geschäfte außer als Einzelkaufmann auch als Geschäftsleiter eines Finanzdienstleistungsinstituts in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betreiben.“

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. die beteiligten Kursmakler in der Geschäftsführung über eine Mehrheit verfügen.“

cc) In Nummer 5 wird das Wort „Finanzinstitute“ durch die Worte „Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzunternehmen“ ersetzt.

dd) Die Nummern 9 und 10 werden aufgehoben. Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 9 mit der Maßgabe, daß die Worte „unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Eigenkapitals“ gestrichen werden.

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Gesellschaft darf nicht die Finanzportfolioverwaltung im Sinne des § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen in den Wertpapieren betreiben, die den an der Gesellschaft beteiligten Kursmaklern zugewiesen sind.“

17. § 36 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Zulassung ist vom Emittenten der Wertpapiere zusammen mit einem Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen zu beantragen. Das Institut oder Unternehmen muß an einer inländischen Wertpapierbörse mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassen sein und ein haftendes Eigenkapital im Gegenwert von mindestens 730 000 ECU nachweisen. Ein Emittent, der ein Institut oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 ist und die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt, kann den Antrag allein stellen.“

18. In § 37 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Kreditinstitut“ durch die Worte „Institut oder Unternehmen“ ersetzt.

19. § 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Kreditinstitut“, die Worte „Finanzdienstleistungsinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen tätiges Unternehmen“ eingefügt.

b) In Halbsatz 2 wird das Wort „Kreditinstitut“ durch die Worte „Institut oder Unternehmen“ ersetzt.

20. In § 44 c Abs. 1 wird das Wort „Kreditinstitut“ durch die Worte „Institut oder Unternehmen“ ersetzt.
21. In § 53 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Banken- oder Börsenaufsicht“ durch die Worte „Aufsicht über Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute oder Börsen“ ersetzt.
22. § 71 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Für den Antrag auf Zulassung gilt § 36 Abs. 2. Über die Zulassung entscheidet der Zulassungsausschuß.“
 - Absatz 3 wird aufgehoben.
23. § 75 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Makler“ durch das Wort „Skontroführer“ ersetzt.
 - Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Ist der Skontroführer Inhaber oder Geschäftsleiter eines Finanzdienstleistungsinstituts, darf das Finanzdienstleistungsinstitut nicht die Finanzportfolioverwaltung im Sinne des § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen in den Wertpapieren betreiben, die dem Skontroführer zugewiesen sind. Ist der Skontroführer Geschäftsleiter eines Kreditinstituts, darf das Kreditinstitut während des Präsenzhandels an der Börse nicht das Finanzkommissionsgeschäft oder das Emissionsgeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und 10 des Gesetzes über das Kreditwesen in den Wertpapieren betreiben, die dem Skontroführer zugewiesen sind; für die Finanzportfolioverwaltung gilt Satz 1 entsprechend.“
24. § 90 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1 wird die Angabe „§ 8 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 8 c Abs. 1 Satz 2 Nr. 2“ ersetzt.
 - Die Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
„3. entgegen § 8 b Abs. 2 Satz 4 eine dort genannte Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.“
25. § 97 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 97
- (1) Die Vorschriften über Sicherheitsleistungen gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 4 a und 8, § 8 c Abs. 2 bis 4, § 30 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 32 Abs. 6 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1030) sind bis zum Erlass einer Bestimmung in der Börsenordnung nach § 8 a Abs. 1 anzuwenden, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Inkrafttreten des Artikels 1 des Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und

wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften vom ... (BGBl. I S. ...).

(2) Die Verpflichtungen der Makler nach § 8 a Abs. 3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1030), einen Vermögensstatus und eine Erfolgsrechnung vorzulegen, gelten für Skontroführer im Sinne des § 8 b bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach § 25 Abs. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen, mit der nähere Bestimmungen über Art und Umfang der Monatsausweise betreffend die Vermögens- und Ertragslage der Institute getroffen werden, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Inkrafttreten des Artikels 1 des Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften.“

Artikel 2

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210), wird wie folgt geändert:

1. § 330 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Bezeichnung „Rat der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Bezeichnung „Rat der Europäischen Union“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Absatz 1 ist auf Kreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen, soweit sie nach dessen § 2 Abs. 1, 4 oder 5 von der Anwendung nicht ausgenommen sind, und auf Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1 a des Gesetzes über das Kreditwesen, soweit sie nach dessen § 2 Abs. 6 oder 10 von der Anwendung nicht ausgenommen sind, nach Maßgabe der Sätze 3 und 4 ungeachtet ihrer Rechtsform anzuwenden.“

bb) In Satz 2 werden das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt und nach dem Wort „Kreditinstitut“ die Worte „oder als Finanzinstitut“ eingefügt.

cc) In Satz 4 werden die Angabe „§ 26 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 1 Satz 2“ und die Worte „durchgeführten Bankgeschäfte“ durch die Worte „und Finanzdienstleistungsinstituten durchgeführten Bankgeschäfte und erbrachten Finanzdienstleistungen“ ersetzt.

2. Vor § 340 wird die Überschrift zum Ersten Unterabschnitt wie folgt gefaßt:

„Erster Unterabschnitt. Ergänzende Vorschriften für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute.“

3. § 340 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angabe „§ 2 Abs. 1 oder 4“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1, 4 oder 5“ und das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 und 7 bis 9“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 und 7 bis 12“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 5 und 8“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Dieser Unterabschnitt ist auch auf Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1 a des Gesetzes über das Kreditwesen anzuwenden, soweit sie nicht nach dessen § 2 Abs. 6 oder 10 von der Anwendung ausgenommen sind, sowie auf Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft und auch nicht Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, sofern die Zweigstelle nach § 53 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen als Finanzdienstleistungsinstitut gilt. § 340 c Abs. 1 ist nicht anzuwenden. § 340 l ist nur auf Finanzdienstleistungsinstitute anzuwenden, die Kapitalgesellschaften sind. Zusätzliche Anforderungen auf Grund von Vorschriften, die wegen der Rechtsform für Zweigstellen bestehen, bleiben unberührt.“

4. In § 340 a Abs. 3 wird die Angabe „§ 10 Abs. 7 Satz 3“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 3“ ersetzt.

5. In § 340 c Abs. 3 wird die Angabe „§ 10 Abs. 4 a Satz 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 2 b Satz 1 Nr. 6 oder 7“ ersetzt.

6. In § 340 i Abs. 4 wird die Angabe „§ 10 Abs. 7 Satz 3“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 3“ ersetzt.

7. § 340 k wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 28 bis 30“ durch die Angabe „§§ 28 und 29“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Finanzdienstleistungsinstitute, deren Bilanzsumme am Stichtag 300 Millionen Deutsche Mark nicht übersteigt, dürfen auch von den in § 319 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen geprüft werden.“

8. In § 340 l Abs. 1 Satz 2 und in Absatz 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt.

9. § 340 m wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kreditinstitute“ die Worte „sowie auf Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 340 Abs. 4 Satz 1“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Kreditinstituts“ die Worte „oder Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne des § 340 Abs. 4 Satz 1“ eingefügt.

10. In § 340 n Abs. 1 werden nach dem Wort „Kreditinstituts“ die Worte „oder Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne des § 340 Abs. 4 Satz 1“ eingefügt.

11. In § 340 o Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Kreditinstituts“ die Worte „oder Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne des § 340 Abs. 4 Satz 1“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Kapitalanlagegesellschaften dürfen außer den in Absatz 1 genannten Geschäften folgende Geschäfte und Tätigkeiten betreiben:

1. Anteilscheine für andere verwahren und verwalten, die nach den Vorschriften des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften oder von einer ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben worden sind;

2. einzelne in Finanzinstrumenten im Sinne des § 1 Abs. 11 des Gesetzes über das Kreditwesen angelegte Vermögen für andere verwalten, sofern die Kapitalanlagegesellschaft befugt ist, Wertpapier- oder Beteiligungs-Sondervermögen zu verwalten;

3. sonstige mit den in Absatz 1 genannten Geschäften unmittelbar verbundene Nebentätigkeiten;

4. sich an Unternehmen beteiligen, wenn der Geschäftszweck des Unternehmens gesetzlich oder satzungsmäßig im wesentlichen auf Geschäfte ausgerichtet ist, welche die Kapitalanlagegesellschaft selbst betreiben darf, und eine Haftung der Kapitalanlagegesellschaft aus der Beteiligung durch die Rechtsform des Unternehmens beschränkt ist.

Kapitalanlagegesellschaften, die ihre Absicht, Anteile an einem Wertpapier-Sondervermögen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu vertreiben, gemäß § 24 b Abs. 1 angezeigt haben, dürfen das in Satz 1 Nr. 2

genannte Geschäft nicht und das in Satz 1 Nr. 1 genannte Geschäft nur insoweit ausüben, als dieses Anteilscheine zum Gegenstand hat, die von der Kapitalanlagegesellschaft, einem Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen der Kapitalanlagegesellschaft, das selbst eine Kapitalanlagegesellschaft oder eine ausländische Investmentgesellschaft ist, oder von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft oder einer ausländischen Investmentgesellschaft, an der eine bedeutende Beteiligung der Kapitalanlagegesellschaft besteht, ausgegeben worden sind. Das Betreiben der Geschäfte nach Satz 1 Nr. 1 und 2 durch Tochterunternehmen steht der Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 24 b Abs. 1 Satz 2 nicht entgegen."

2. § 2 Abs. 2 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) die Satzung (Gesellschaftsvertrag) der Kapitalanlagegesellschaft vorsieht, daß außer den Geschäften, die zur Anlage ihres eigenen Vermögens erforderlich sind, nur die in § 1 Abs. 1 und 6 Satz 1 genannten Geschäfte und Tätigkeiten betrieben werden.“

3. Dem § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Vermögensgegenstände, die von der Kapitalanlagegesellschaft gemäß § 1 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 verwaltet werden, bilden keine Sondervermögen.“

Artikel 4

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210), wird wie folgt geändert:

1. § 54 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„Der vor der Anmeldung der Gesellschaft eingeforderte Betrag kann nur in gesetzlichen Zahlungsmitteln oder durch Gutschrift auf ein Konto bei einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen der Gesellschaft oder des Vorstands zu seiner freien Verfügung eingezahlt werden.“

2. In § 70 Satz 1 wird das Wort „Kreditinstitut“ durch die Worte „Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätiges Unternehmen“ ersetzt.

3. In § 71 Abs. 1 Nr. 7 werden die Worte „Kredit- oder Finanzinstitut“ durch die Worte „Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder Finanzunternehmen“ ersetzt.

4. In § 71 a Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Kreditinstituten“ durch die Worte „Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten“ ersetzt.

5. In § 71 e Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Kreditinstitut“ durch die Worte „Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut“ ersetzt.

6. § 89 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Ist die Gesellschaft ein Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut, auf das § 15 des Gesetzes über das Kreditwesen anzuwenden ist, gelten anstelle der Absätze 1 bis 5 die Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen.“

7. § 115 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Ist die Gesellschaft ein Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut, auf das § 15 des Gesetzes über das Kreditwesen anzuwenden ist, gelten anstelle der Absätze 1 bis 4 die Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen.“

8. § 125 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Finanzdienstleistungsinstitute und die nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen sind den Kreditinstituten nach Maßgabe der vorstehenden Absätze gleichgestellt.“

9. § 128 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) § 125 Abs. 5 gilt entsprechend.“

10. § 129 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 125 Abs. 5 gilt entsprechend.“

11. In § 131 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 wird das Wort „Kreditinstitut“ durch die Worte „Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut“ ersetzt.

12. § 135 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) § 125 Abs. 5 gilt entsprechend.“

13. § 186 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Kreditinstitut“ durch die Worte „Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Kreditinstituts“ durch die Worte „Kreditinstituts oder Unternehmens im Sinne von Satz 1“ und das Wort „Kreditinstitut“ durch die Worte „Kreditinstitut oder Unternehmen im Sinne von Satz 1“ ersetzt.

14. § 256 Abs. 5 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Bei Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten liegt ein Verstoß gegen die Bewertungsvorschriften nicht vor, soweit die Abweichung nach den für sie geltenden Vorschriften, insbesondere den §§ 340 e bis 340 g des Handelsgesetzbuchs, zulässig ist; dies gilt entsprechend für Versicherungsunternehmen nach Maßgabe der für sie geltenden Vorschriften, insbesondere §§ 341 b bis 341 h des Handelsgesetzbuchs.“

15. In § 258 Abs. 1 a wird das Wort „Kreditinstituten“ durch die Worte „Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 36 b Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die für die Höhe der Vergütung erforderlichen Angaben sind durch die Bescheinigung eines inländischen Kreditinstituts im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 3 oder des § 45 Abs. 1 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder einer inländischen Zweigniederlassung der in § 45 Abs. 1 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Unternehmen nachzuweisen.“

2. § 36 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wird in den Fällen des § 36 b Abs. 1 der Antrag auf Vergütung von Körperschaftsteuer in Vertretung des Anteilseigners durch ein inländisches Kreditinstitut oder durch eine inländische Zweigniederlassung der in § 45 Abs. 1 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Unternehmen gestellt, so kann von der Übersendung der in § 36 b Abs. 2 dieses Gesetzes und in § 44 Abs. 1 Satz 3 oder in § 45 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Bescheinigungen abgesehen werden, wenn das inländische Kreditinstitut oder die inländische Zweigniederlassung versichert,

1. daß eine Bescheinigung im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 3 oder des § 45 des Körperschaftsteuergesetzes nicht ausgestellt oder als ungültig gekennzeichnet oder nach den Angaben des Anteilseigners abhanden gekommen oder vernichtet ist,
2. daß die Aktie im Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen in einem auf den Namen des Anteilseigners lautenden Wertpapierdepot bei einem inländischen Kreditinstitut oder bei einer inländischen Zweigniederlassung der in § 45 Abs. 1 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Unternehmen verzeichnet war,
3. daß ihm eine Bescheinigung im Sinne des § 36 b Abs. 2 oder ein Freistellungsauftrag im Sinne des § 44 a Abs. 2 Satz 1 oder eine Bescheinigung im Sinne des § 44 a Abs. 5 vorliegt und
4. daß die Angaben in dem Antrag wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.

Über Anträge, in denen ein inländisches Kreditinstitut oder eine inländische Zweigniederlassung der in § 45 Abs. 1 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Unternehmen versichert, daß die Bescheinigung als ungültig gekennzeichnet oder nach den Angaben des Anteilseigners abhanden gekommen oder ver-

nichtet ist, hat es Aufzeichnungen zu führen. Das Recht der Finanzbehörden zur Ermittlung des Sachverhalts bleibt unberührt.“

b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„1. eine Kapitalgesellschaft in Vertretung ihrer Arbeitnehmer stellt, soweit es sich um Einnahmen aus Anteilen handelt, die den Arbeitnehmern von der Kapitalgesellschaft überlassen worden sind und von ihr, einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen Zweigniederlassung der in § 45 Abs. 1 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Unternehmen verwahrt werden;

2. der von einer Kapitalgesellschaft bestellte Treuhänder in Vertretung der Arbeitnehmer dieser Kapitalgesellschaft stellt, soweit es sich um Einnahmen aus Anteilen handelt, die den Arbeitnehmern von der Kapitalgesellschaft überlassen worden sind und von dem Treuhänder, einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen Zweigniederlassung der in § 45 Abs. 1 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Unternehmen verwahrt werden;“

3. § 36 d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Werden in den Fällen des § 36 c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 die Anteile von einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen Zweigniederlassung der in § 45 Abs. 1 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Unternehmen in einem Wertpapierdepot verwahrt, das auf den Namen des Anteilseigners lautet, setzt die Vergütung nach Absatz 1 zusätzlich voraus:

1. Das inländische Kreditinstitut oder die inländische Zweigniederlassung der in § 45 Abs. 1 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Unternehmen hat die Überlassung der Anteile durch die Kapitalgesellschaft an den Anteilseigner kenntlich gemacht;
2. es handelt sich nicht um Aktien, die den Arbeitnehmern bei einer Kapitalerhöhung auf Grund ihres Bezugsrechts aus den von der Kapitalgesellschaft überlassenen Aktien zugeteilt worden sind oder die den Arbeitnehmern auf Grund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gehören;
3. der Anteilseigner hat dem inländischen Kreditinstitut oder der inländischen Zweigniederlassung der in § 45 Abs. 1 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Unternehmen für das Wertpapierdepot eine Bescheinigung im Sinne des § 36 b Abs. 2 nicht vorgelegt und
4. die Kapitalgesellschaft versichert,

a) daß die Bezüge aus den von ihr insgesamt überlassenen Anteilen bei keinem der Anteilseigner den Betrag von 100 Deutsche Mark überstiegen haben können und

b) daß das inländische Kreditinstitut oder die inländische Zweigniederlassung der in § 45 Abs. 1 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Unternehmen schriftlich erklärt hat, daß die in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind."

b) Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. wenn die Körperschaft den Gewinn ohne Einschaltung eines inländischen Kreditinstituts oder einer inländischen Zweigniederlassung der in § 45 Abs. 1 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Unternehmen an den Anteilseigner ausschüttet und"

4. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b und Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefaßt:

"b) wenn der Schuldner der nicht in Buchstabe a genannten Kapitalerträge ein inländisches Kreditinstitut oder ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen ist. Kreditinstitut in diesem Sinne ist auch die Kreditanstalt für Wiederaufbau, eine Bausparkasse, die Deutsche Postbank AG, die Deutsche Bundesbank bei Geschäften mit jedermann einschließlich ihrer Betriebsangehörigen im Sinne der §§ 22 und 25 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank und eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts oder eines ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne des § 53 des Gesetzes über das Kreditwesen, nicht aber eine ausländische Zweigstelle eines inländischen Kreditinstituts oder eines inländischen Finanzdienstleistungsinstituts. Die inländische Zweigstelle gilt an Stelle des ausländischen Kreditinstituts oder des ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts als Schuldner der Kapitalerträge. Der Steuerabzug muß nicht vorgenommen werden,

aa) wenn auch der Gläubiger der Kapitalerträge ein inländisches Kreditinstitut oder ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen einschließlich der inländischen Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts oder eines ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne des § 53 des Gesetzes über das Kreditwesen, eine Bausparkasse, die Deutsche Postbank AG, die Deutsche Bundesbank oder die Kreditanstalt für Wiederaufbau ist,".

5. § 43a Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 gelten entsprechend für die Bundesschuldenverwaltung oder eine Landesschuldenverwaltung als auszahlende Stelle, im Falle des Absatzes 3 Satz 1 jedoch

nur, wenn die Wertpapiere oder Forderungen von einem Kreditinstitut oder einem Finanzdienstleistungsinstitut mit der Maßgabe der Verwahrung und Verwaltung durch die Schuldenverwaltung erworben worden sind. Das Kreditinstitut oder das Finanzdienstleistungsinstitut hat der Schuldenverwaltung zusammen mit den im Schuldbuch einzutragenden Wertpapieren und Forderungen den Erwerbszeitpunkt und den Betrag der gezahlten Stückzinsen sowie in Fällen des Absatzes 2 Sätze 2 bis 5 den Erwerbspreis der für einen marktmäßigen Handel bestimmten schuldbuchfähigen Wertpapiere des Bundes oder der Länder und außerdem mitzuteilen, daß es diese Wertpapiere und Forderungen erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet hat."

6. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

"1. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe a und Nummer 8 sowie Satz 2

a) das inländische Kreditinstitut oder das inländische Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b,

aa) das die Teilschuldverschreibungen, die Anteile an einer Sammelschuldbuchforderung, die Wertrechte oder die Zinsscheine verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt,

bb) das die Kapitalerträge gegen Aushängung der Zinsscheine oder der Teilschuldverschreibungen einem anderen als einem ausländischen Kreditinstitut oder einem ausländischen Finanzdienstleistungsinstitut auszahlt oder gutschreibt;

b) der Schuldner der Kapitalerträge in den Fällen des Buchstaben a, wenn kein inländisches Kreditinstitut oder kein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ist;

2. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b das inländische Kreditinstitut oder das inländische Finanzdienstleistungsinstitut, das die Kapitalerträge als Schuldner auszahlt oder gutschreibt."

b) Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. wenn das die Kapitalerträge auszahlende inländische Kreditinstitut oder das inländische Finanzdienstleistungsinstitut die Kapitalerträge zu Unrecht ohne Abzug der Kapitalertragsteuer ausbezahlt hat."

7. § 44a Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Voraussetzung ist, daß der Gläubiger dem Schuldner oder dem die Kapitalerträge auszahlenden inländischen Kreditinstitut oder inländischen Finanzdienstleistungsinstitut durch eine Bescheinigung des für seine Geschäftsleitung

oder seinen Sitz zuständigen Finanzamt nachweist, daß er eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 oder 2 ist."

8. § 45 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Werden Kapitalerträge für Rechnung des Schuldners durch ein inländisches Kreditinstitut oder ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut gezahlt, so hat an Stelle des Schuldners das Kreditinstitut oder das Finanzdienstleistungsinstitut die Bescheinigung zu erteilen. Aus der Bescheinigung des Kreditinstituts oder des Finanzdienstleistungsinstituts muß auch der Schuldner hervorgehen, für den die Kapitalerträge gezahlt werden; die Angabe des Finanzamts, an das die Kapitalertragsteuer abgeführt worden ist, kann unterbleiben."

b) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Ist die Bescheinigung nach Absatz 3 durch ein inländisches Kreditinstitut oder ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut auszustellen, so haftet der Schuldner auch, wenn er zum Zweck der Bescheinigung unrichtige Angaben macht."

9. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 27 a wird eingefügt:

"(27 a) § 36 b Abs. 1 Satz 3, § 36 c Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie § 36 d Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 sind erstmals auf Einnahmen aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 EStG anzuwenden, die nach dem ... [Tag der Verkündung im Bundesgesetzblatt] zufließen."

b) Folgender Absatz 29 b wird eingefügt:

"(29 b) § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b und Doppelbuchstabe aa, § 43 a Abs. 4, § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 und 2 und Abs. 5 Satz 2 Nr. 3, § 44 a Abs. 4 Satz 3 sowie § 45 a Abs. 3 und Abs. 6 sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem ... [Tag der Verkündung im Bundesgesetzblatt] zufließen."

Artikel 6

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 340), geändert durch Artikel ... [JStG 1997]

(BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 44 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Ist die Bescheinigung nach § 45 durch ein inländisches Kreditinstitut oder durch eine inländische Zweigniederlassung eines der in § 53 b Abs. 1 und Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen auszustellen, so haftet die Körperschaft auch, wenn sie zum

Zweck der Bescheinigung unrichtige Angaben macht."

2. § 45 wird wie folgt gefaßt:

„§ 45

Bescheinigung eines Kreditinstituts

(1) Ist die in § 44 Abs. 1 bezeichnete Leistung einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft von der Vorlage eines Dividendenscheins abhängig und wird sie für Rechnung der Körperschaft durch ein inländisches Kreditinstitut erbracht, so hat das Institut dem Anteilseigner eine Bescheinigung mit den in § 44 Abs. 1 bezeichneten Angaben nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen. Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, für welche Körperschaft die Leistung erbracht wird. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn anstelle eines inländischen Kreditinstitutes eine inländische Zweigniederlassung eines der in § 53 b Abs. 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen die Leistung erbringt.

(2) Ist die Aktie im Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen nicht in einem auf den Namen des Empfängers der Bescheinigung lautenden Wertpapierdepot bei dem Kreditinstitut verzeichnet, so hat das Kreditinstitut die Bescheinigung durch einen entsprechenden Hinweis zu kennzeichnen. Befindet sich die Aktie im Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen im Wertpapierdepot eines der in Absatz 1 Satz 3 genannten Institute oder Unternehmen, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Über die nach Absatz 2 zu kennzeichnenden Bescheinigungen haben die in Absatz 1 genannten Institute und Unternehmen Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen müssen einen Hinweis auf den Buchungsbeleg über die Auszahlung an den Empfänger der Bescheinigung enthalten.

(4) § 44 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 3 bis 5 ist sinngemäß anzuwenden. In den Fällen des § 44 Abs. 5 Satz 2 haften die in § 45 Abs. 1 genannten Institute oder Unternehmen nicht."

3. In § 54 wird folgender Absatz 12 b eingefügt:

"(12 b) § 44 Abs. 5 Satz 2 sowie § 45 sind erstmals auf Leistungen anzuwenden, die bei den Anteilseignern Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes sind und die nach dem ... [Tag der Verkündung im Bundesgesetzblatt] zufließen."

Artikel 7

Änderung der Gewerbeordnung

§ 34 c Abs. 5 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Finanzdienstleistungsinstitute in Bezug auf Vermittlungstätigkeiten, für die ihnen eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen erteilt wurde,“.

2. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. Gewerbetreibende im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b in Bezug auf Vermittlungstätigkeiten nach Maßgabe des § 2 Abs. 10 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen,“.

Artikel 8**Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes**

Das Auslandsinvestment-Gesetz vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 986), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250), wird wie folgt geändert:

1: § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. alle wesentlichen Angaben und Unterlagen, aus denen sich ergibt, daß die ausländische Investmentgesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft im Staat ihres Sitzes oder ihrer Hauptverwaltung einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Investmentanteilhaber unterliegen.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sie kann die Aufnahme des Vertriebs untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die ausländische Investmentgesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft im Staat ihres Sitzes oder ihrer Hauptverwaltung keiner wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Investmentanteilhaber unterliegt oder daß die zuständigen ausländischen Aufsichtsstellen nicht zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit der Behörde bereit sind.“

c) In Absatz 4 wird in Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die ausländische Investmentgesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft im Staat ihres Sitzes oder ihrer Hauptverwaltung keiner wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Investmentanteilhaber unterliegt oder die zuständigen ausländischen Aufsichtsstellen nicht zu einer be-

friedigenden Zusammenarbeit mit der Behörde bereit sind.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, daß die Vorschriften dieses Abschnitts und des § 1 Abs. 3 auf den Vertrieb von Anteilen entsprechende Anwendung finden, die an einem nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegten Vermögen aus Wertpapieren bestehen und von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Staat ausgegeben werden, der nicht Mitgliedstaat oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und

1. die Investmentgesellschaften und die Verwaltungsgesellschaften im Staat ihres Sitzes einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Investmentanteilhaber unterliegen,

2. die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG entsprechend erfüllt sind und

3. die zuständigen Aufsichtsstellen des Sitzstaates zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit der Behörde bereit sind und dies auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung sichergestellt ist.“

Artikel 9**Änderung des Geldwäschegesetzes**

Das Geldwäschegesetz in der Fassung vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770), geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 bis 3 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Kreditinstitute sind Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen mit Ausnahme der in § 2 Abs. 1 Nr. 7 und 8 des Gesetzes über das Kreditwesen erfaßten Unternehmen. Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen kann im Einzelfall bestimmen, daß auf ein Unternehmen im Sinne dieser Vorschrift wegen der Art der von ihm betriebenen Geschäfte die Vorschriften dieses Gesetzes nicht anzuwenden sind.

(2) Finanzdienstleistungsinstitute sind Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1a des Gesetzes über das Kreditwesen mit Ausnahme der in § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 und 5 bis 12 des Gesetzes über das Kreditwesen erfaßten Unternehmen. Finanzunternehmen sind Unternehmen im Sin-

ne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Eine im Inland gelegene Zweigstelle eines Kreditinstituts, Finanzdienstleistungsinstituts oder Finanzunternehmens mit Sitz im Ausland gilt als Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder Finanzunternehmen im Sinne dieses Gesetzes."

b) In Absatz 4 werden die Worte „ein Finanzinstitut“ durch die Worte „ein Finanzdienstleistungsinstitut, ein Finanzunternehmen“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „ein in § 1 Abs. 2 Nr. 2 genanntes Unternehmen“ durch die Worte „ein Versicherungsunternehmen, das Lebensversicherungsverträge anbietet,“ ersetzt.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 4 und 5 wird wie folgt gefaßt:

„4. Finanzdienstleistungsunternehmen,

5. Finanzunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 5 des Gesetzes über das Kreditwesen.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die nach § 16 zuständige Behörde kann im Einzelfall bestimmen, daß auf ein Finanzdienstleistungsinstitut oder ein Finanzunternehmen wegen der Art der von ihm betriebenen Geschäfte die Vorschriften des Absatzes 1 und 2 ganz oder teilweise nicht anzuwenden sind.“

4. § 16 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. für die übrigen Kreditinstitute, mit Ausnahme der Deutschen Bundesbank, und die Finanzdienstleistungsinstitute das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen.“

Artikel 10

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 5 wird nach Nummer 6 die folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. Angaben über eine zwischen dem Versicherungsunternehmen und einer anderen natürlichen oder juristischen Person bestehende enge Verbindung (§ 8 Abs. 1 Satz 4),“

2. In § 7 wird nach Absatz 1 der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Ort der Hauptverwaltung muß im Inland gelegen sein.“

3. In § 8 Abs. 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Dasselbe gilt, wenn eine wirksame Aufsicht über das Versicherungsunternehmen wegen der engen Verbindung zu einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder wegen der für eine solche Person geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Staates außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes vereitelt wird. Eine enge Verbindung ist gegeben, wenn

1. zwischen dem Versicherungsunternehmen und einer natürlichen oder anderen juristischen Person ein Beteiligungsverhältnis von mindestens 20 vom Hundert des Nennkapitals, der Stimmrechte oder des Gründungsstocks unmittelbar oder mittelbar über ein oder mehrere Tochterunternehmen besteht,

2. das Versicherungsunternehmen und ein anderes Unternehmen Mutter- und Tochterunternehmen nach Maßgabe von § 7 a Abs. 2 Satz 6 und 7 sind oder das Versicherungsunternehmen in einem gleichartigen Verhältnis mit einer natürlichen oder anderen juristischen Person verbunden ist.“

4. In § 13 d wird nach der Nummer 4 die folgende Nummer 4 a eingefügt:

„4 a. das Bestehen, die Änderung oder die Aufgabe einer sonstigen engen Verbindung nach § 8 Abs. 1 Satz 4,“.

5. In § 57 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„§ 341 k Abs. 3 in Verbindung mit § 321 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Prüfer die Aufsichtsbehörde auch zu unterrichten hat, wenn er Feststellungen entsprechend § 321 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs bei einem Unternehmen macht, das mit dem Direktversicherungsunternehmen eine enge Verbindung nach § 8 Abs. 1 Satz 4 unterhält.“

6. In § 84 Abs. 4 wird nach Nummer 2 die folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a. die Zentralbanken,“.

Artikel 11

Änderung der Börsenzulassungs-Verordnung

Die Börsenzulassungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1052) wird wie folgt geändert:

1. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Bank-“ ein Komma und das Wort „Finanzdienstleistungs-“ eingefügt.

b) In Absatz 1 werden die Worte „im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt durch die Worte „oder das Erbringen von Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 1 a Satz 2“.

2. In § 39 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt durch die Worte „oder das Erbringen von Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 1 a Satz 2“.
3. In § 57 Abs. 2 werden die Worte „im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt durch die Worte „oder das Erbringen von Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 1 a Satz 2“.

Artikel 12

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 11 dieses Gesetzes beruhenden Teile der Börsenzulassungs-Verordnung können auf

Grund der Ermächtigung des Börsengesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 13

Inkrafttreten

Die Artikel 8 und 10 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Im übrigen tritt dieses Gesetz gleichzeitig mit dem Gesetz zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

A. Vorbemerkung

Der vorliegende Gesetzentwurf ergänzt den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften, mit dem das Gesetz über das Kreditwesen (KWG) und das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) an die Wertpapierdienstleistungsrichtlinie und die Kapitaladäquanzrichtlinie angepaßt werden. Soweit im folgenden auf Vorschriften des genannten Gesetzentwurfs Bezug genommen wird, ist dies jeweils durch die Formulierung „KWG-Entwurf“ und „WpHG-Entwurf“ kenntlich gemacht. Die Änderungen des Richtlinien-Begleitgesetzes beinhalten im wesentlichen Folgeänderungen.

1. Änderungen des Börsengesetzes

Mit den Änderungen des Börsengesetzes wird in erster Linie der aus der Umsetzung der Wertpapierdienstleistungs- und Kapitaladäquanzrichtlinie folgenden modifizierten Aufsichtsstruktur Rechnung getragen.

Der Entwurf beinhaltet im Hinblick hierauf insbesondere:

- a) die Gleichbehandlung von Kreditinstituten und Börsenmaklern und anderen Finanzdienstleistungsinstituten bei den Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme am Börsenhandel und der Verzicht auf das bislang gesetzlich vorgeschriebene Erfordernis der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung für alle zum Börsenhandel zugelassenen Unternehmen,
- b) die Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit der Börsen bei der Überwachung von Risikopositionen durch einen unmittelbaren Informationsaustausch,
- c) die Ermöglichung einer flexibleren Veröffentlichungspraxis von Transaktionsdaten im Hinblick auf die Bedürfnisse der Marktteilnehmer unter Beachtung der Interessen des Publikums,
- d) die Einbindung der börsenrechtlichen Aufsichtsstruktur in das infolge der Umsetzung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie und der Kapitaladäquanzrichtlinie modifizierte aufsichtsrechtliche Gesamtgefüge,
- e) die Aufhebung des Emissionseinführungsmonopols der Kreditinstitute bei der Zulassung von Wertpapieren zum amtlichen Handel.

zu a)

Gegenwärtig wird für die Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel nur bei Kreditinstituten auf den Nachweis eines Eigenkapitals von mindestens 100 000 DM verzichtet. Diese Privilegierung ist auf Grund der Anforderungen der Kapitaladäquanzrichtlinie an das Mindestanfangskapital von zu beaufsichtigenden inländischen Unternehmen und von Wertpapierfirmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten sowie diesen gleichgestellten Unternehmen, die einen Zulassungsanspruch auf Teilnahme am Handel an einer inländischen Börse haben, nicht mehr gerechtfertigt. Der Kreis der privilegierten Unternehmen wird daher entsprechend dem Grundsatz „Gleiches Geschäft – gleiches Risiko – gleiche Regeln“ um die Unternehmen erweitert, die nach der Richtlinie ein entsprechendes Mindestanfangskapital nachweisen müssen.

Auf das bislang gesetzlich vorgeschriebene Erfordernis einer Sicherheitsleistung als Zulassungsvoraussetzung wird im Hinblick auf die mit der Umsetzung der Kapitaladäquanzrichtlinie künftig im KWG vorgesehene Verpflichtung zur laufenden Risikounterlegung verzichtet. Den Börsen wird jedoch die Möglichkeit eröffnet, durch entsprechende Regelungen in der Börsenordnung von den am Handel teilnehmenden Unternehmen eine Sicherheitsleistung zur Unterlegung von Marktrisiken zu verlangen.

zu b)

Die Verbesserung des Informationsaustausches zwischen den Börsen ist von wachsender Bedeutung für eine frühzeitige Erkennung von Risikopositionen einzelner Marktteilnehmer, deren Ausfall zu erheblichen Störungen an den Kapitalmärkten führen kann. Der Zusammenbruch einer britischen Geschäftsbank auf Grund von Fehlspekulationen an mehreren asiatischen Terminbörsen hat die Notwendigkeit verstärkter grenzüberschreitender Zusammenarbeit deutlich vor Augen geführt. Nach der Erklärung der 16 wichtigsten Wertpapieraufsichtsbehörden der Welt vom 17. Mai 1995 in Windsor ist auch auf dem Wirtschaftsgipfel vom 28. Juni 1996 in Lyon das Ziel einer engeren Kooperation der zuständigen Stellen im Bereich der Marktaufsicht bekräftigt worden.

zu c)

Die Wertpapierdienstleistungsrichtlinie berücksichtigt, daß es trotz des grundsätzlich geltenden Transparenzgebots an den Börsen Handelsituationen geben kann, die zur Wahrung der Interessen der Marktteilnehmer und damit zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Handels eine verzögerte Veröffentlichung von Handelsdaten rechtfertigen. Dies ist insbesondere beim Erwerb größerer Positionen über die Börse der Fall. Um einer weiteren Abwanderung

solcher Geschäfte in den außerbörslichen Bereich entgegenzuwirken, ist es gerechtfertigt, unter Wahrung der Belange des Publikumsschutzes Sonderbedingungen für die Veröffentlichung solcher Geschäfte zu gestatten.

zu d)

Mit Umsetzung der Kapitaladäquanzrichtlinie unterliegen die Börsenmakler als Finanzdienstleistungsinstitute ebenso wie Kreditinstitute der Solvenzaufsicht des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen. Die Überwachung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Makler durch die Börsenaufsichtsbehörden der Länder ist somit grundsätzlich nicht mehr notwendig. Eine Doppelaufsicht ist im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit und der Entwicklung der Börsenmakler hin zu Wertpapierhandelshäusern zu vermeiden. Nur bei den skontroführenden Börsenmaklern ist die Aufrechterhaltung der Länderaufsicht neben der Bundesaufsicht zur Überwachung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die besondere Rolle dieser Makler bei der Preisfeststellung und wegen der hiermit verbundenen besonderen Zielsetzung der Börsenaufsicht gerechtfertigt.

zu e)

Mit Umsetzung der Richtlinien können Wertpapierdienstleistungen auch von Nicht-Kreditinstituten angeboten werden. Dadurch wird sich der Wettbewerb national wie international intensivieren. Das Emissions- und Plazierungsgeschäft wird mit geringeren Mindesteigenkapitalanforderungen als bisher möglich sein. Sofern Finanzdienstleistungsinstitute über ausreichende Eigenmittel verfügen, um den mit der Emissionsbegleitung verbundenen Pflichten nachkommen zu können, dürfen sie nicht nur Unternehmen beim Gang an die Börse begleiten, die eine Zulassung ihrer Wertpapiere zum geregelten Markt anstreben, sondern auch solche, die eine Zulassung zum amtlichen Handel beabsichtigen.

2. Änderungen des Handelsgesetzbuchs

Die Umsetzung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie und die Unterstellung der Finanzdienstleistungsinstitute unter die Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen erfordern die entsprechenden Folgeänderungen der handelsrechtlichen Bestimmungen über Rechnungslegung, Offenlegung und Prüfung.

3. Änderungen des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Die Änderungen des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) erweitern die Nebengeschäftsmöglichkeiten der Kapitalanlagegesellschaften und regeln den Beteiligungserwerb durch diese Gesellschaften.

Kapitalanlagegesellschaften wird künftig die Möglichkeit eröffnet, auch Investmentanteile anderer Ka-

pitalanlagegesellschaften und ausländischer Investmentgesellschaften für Anleger zu verwahren, selbst wenn diese Unternehmen keine 100 %ige Tochtergesellschaften der Kapitalanlagegesellschaft sind. Darüber hinaus sollen Kapitalanlagegesellschaften ihren Kunden grundsätzlich auch die individuelle Verwaltung von Wertpapierportfolios anbieten können. Die ausdrückliche Regelung des Beteiligungserwerbes durch Kapitalanlagegesellschaften dient zum einen der Rechtssicherheit. Zum anderen werden Kapitalanlagegesellschaften, die auf europäischer Ebene harmonisierte Wertpapierfonds aufgelegt haben und deshalb die vorgeschlagene Erweiterung der Nebengeschäftsmöglichkeiten nicht uneingeschränkt nutzen können, in die Lage versetzt, über Tochtergesellschaften die gesamte nach dem KAGG zulässige Dienstleistungspalette anzubieten. Auf diese Weise werden Wettbewerbsverzerrungen vermieden.

Die sachgerechte Ausweitung der Betätigungsfelder für die Kapitalanlagegesellschaften fördert ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit und stärkt damit den Investmentplatz Deutschland.

4. Änderungen des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz berücksichtigt aus dem Finanz- und Bankensektor bisher lediglich Kreditinstitute. Auf Grund der nach der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie und Kapitaladäquanzrichtlinie erforderlichen Neuordnung des KWG ist eine Ausdehnung auf weitere Dienstleistungsanbieter aus diesem Sektor im Aktiengesetz geboten.

Eine generelle Gleichstellung der neu im KWG erfaßten Unternehmen mit Kreditinstituten im Aktiengesetz ist nicht möglich, da diese Unternehmen in unterschiedlichen Funktionen angesprochen werden. Die bislang Kreditinstitute betreffenden aktienrechtlichen Vorschriften sollen – durch Einzelregelungen – auf die übrigen Dienstleistungsanbieter nach dem KWG ausgedehnt werden, wenn sie – unabhängig von Sinn und Zweck der aktienrechtlichen Norm – in der Rechtsform „Aktiengesellschaft“ oder in einem bestimmten Geschäftsbereich tätig sind.

5. Änderungen des Einkommensteuergesetzes

Die Änderungen des Einkommensteuergesetzes beinhalten Folgeänderungen im Zusammenhang mit dem neu in das KWG aufgenommenen Begriff des Finanzdienstleistungsinstituts.

6. Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes

Die Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes berücksichtigen, daß künftig auch inländische Zweigniederlassungen von Instituten oder Unternehmen im Sinne des § 53 b Abs. 1 und 7 des KWG das Depotgeschäft betreiben und Steuerbescheinigungen ausstellen dürfen.

7. Änderungen der Gewerbeordnung

Die Änderungen in der Gewerbeordnung berücksichtigen, daß mit Umsetzung der Richtlinien bestimmte Vermittlungstätigkeiten einer speziellen Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen und des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel unterliegen und insofern eine Gewerbeaufsicht entfallen kann.

8. Änderungen des Auslandsinvestment-Gesetzes

Die Änderungen des Auslandsinvestment-Gesetzes sehen zum einen vor, daß der öffentliche Vertrieb ausländischer Investmentanteile in Deutschland an das Bestehen einer wirksamen öffentlichen Aufsicht im Herkunftsland zu knüpfen ist. Diese Aufsichtsstellen sollen auch zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen bereit sein. Auf diese Weise wird dem gestiegenen Schutzbedürfnis der Anleger Rechnung getragen. Zum anderen wird der Abschluß von „Memoranda of Understanding“ mit Aufsichtsbehörden in anderen Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ermöglicht, die dort für die Beaufsichtigung von Investmentfonds zuständig sind. Dies erleichtert insbesondere den wechselseitigen Vertrieb von Investmentanteilen.

9. Änderungen des Geldwäschegesetzes

Mit Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen (Art. 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften) wird der Kreis der durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen zu beaufsichtigenden Institute erweitert. Künftig beaufsichtigt das Bundesaufsichtsamt auch Finanzdienstleistungsinstitute, wobei die Aufsicht auch auf die Einhaltung der Pflichten des Geldwäschegesetzes (GwG) durch die Institute erstreckt wird. Dies entspricht dem internationalen Standard der Geldwäschebekämpfung. So wurde bei der Überarbeitung der 40 Empfehlungen der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) vom Juni 1996 u. a. Empfehlung 10 mit der Konsequenz angepaßt, daß die sog. Financial Recommendations künftig auch für Finanzdienstleistungsinstitute gelten sollen.

Aus diesem Grunde muß der Adressatenkreis des GwG an den des KWG angepaßt werden.

10. Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Die Änderungen dienen der Umsetzung der Richtlinie 95/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 92/49/EWG betreffend Schadenversicherungen und der Richtlinien 79/267/EWG und 92/96/EWG betreffend Lebensversicherungen. Die Richtlinie 95/26/EG zielt dabei auf eine erweiterte

Beaufsichtigung der Direktversicherungsunternehmen. Namentlich soll Direktversicherungsunternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb versagt werden, wenn auf Grund ihrer engen Verbindungen zu einer natürlichen oder juristischen Person und die dadurch vermittelten Einflußnahme- oder Kontrollmöglichkeiten eine wirksame Aufsicht über dieses Versicherungsunternehmen behindert wird.

Zur Verstärkung der Aufsicht über Versicherungsunternehmen sieht der Gesetzentwurf in Übereinstimmung mit der genannten Richtlinie eine Erweiterung der Befugnisse der Aufsichtsbehörde vor, die Zulassung zu verweigern. Die Versicherungsunternehmen haben der Aufsichtsbehörde enge Verbindungen zu anderen natürlichen oder juristischen Personen anzuzeigen. Die Unternehmen werden verpflichtet, ihre Hauptverwaltung im Inland einzurichten und zu unterhalten.

11. Änderungen der Börsenzulassungs-Verordnung

Die Änderungen der Börsenzulassungs-Verordnung sind Folgeänderungen auf Grund der Einbeziehung der Finanzdienstleistungsinstitute in das KWG. Ihre Berücksichtigung ist unter Wettbewerbsgesichtspunkten geboten.

B. Gesetzgebungszuständigkeit

Die Gesetzgebungszuständigkeit ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft) und Artikel 105 Abs. 2 GG (Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz). Das Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung ist insbesondere deshalb gegeben, weil die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine einheitliche Regelung der Aufsicht über Wertpapierdienstleistungsunternehmen, denen der „Europäische Paß“ auf Grund der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie verliehen wird, erforderlich macht (Artikel 72 Abs. 2 GG). Das gleiche gilt hinsichtlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Folgeänderungen. Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 84 Abs. 1 GG.

C. Kosten und Auswirkungen auf das Preisniveau

Kosten und Preiswirkungsklausel

Hinsichtlich der Kosten sowie der Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau wird auf die Ausführungen in der Begründung (Allgemeiner Teil, IX) zum Gesetzentwurf zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften verwiesen.

Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Börsengesetzes)****Zu Nummer 1 (§ 1)**

Von der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie werden auch Anteilscheine erfaßt, die von einer Kapitalanlagegesellschaft oder einer ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben werden (vgl. Anhang Abschnitt B Nummer 1 b der Richtlinie). Diese Investmentzertifikate werden nunmehr ausdrücklich in den Wertpapierbegriff des § 2 Abs. 1 WpHG einbezogen. Durch den Verweis auf § 2 Abs. 1 WpHG wird klargestellt, daß sich der Anwendungsbereich des Börsengesetzes auch auf inländische Börsen erstreckt, an denen Investmentzertifikate gehandelt werden.

Um eine Klarstellung handelt es sich auch bei dem Verweis auf § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b WpHG. Bei Börsen, an denen abgeleitete Finanzinstrumente gehandelt werden, deren Preis unmittelbar oder unmittelbar vom Börsen- oder Marktpreis von Geldmarktinstrumenten abhängt, handelt es sich ebenfalls um Wertpapierbörsen. Diese Derivate sind bereits heute Gegenstand des Börsenhandels.

Wertpapierbörsen im Sinne dieses Gesetzes sind schließlich solche Börsen, an denen Devisen oder Rechnungseinheiten gehandelt werden. Die Regelung berücksichtigt die bereits bestehende Praxis, nach der an inländischen Börsen der bestehende Devisenhandel und der Handel in Rechnungseinheiten in die Wertpapierbörsen eingegliedert sind.

Absatz 5 Satz 2 läßt außerdem an Wertpapierbörsen einen Handel in Edelmetallen und Edelmetallderivaten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d WpHG ausdrücklich zu. Der Handel in diesen Produkten und Instrumenten wirkt aber nicht konstitutiv für die Begründung der Eigenschaft als Wertpapierbörse. Mit dieser Regelung wird einer bestehenden Praxis Rechnung getragen. Die Börsenordnungen der Wertpapierbörsen sehen einen Handel in Edelmetallen bereits vor (vgl. beispielsweise § 1 Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse). Werden an einer Börse ausschließlich Edelmetalle und davon abgeleitete Instrumente gehandelt, handelt es sich um eine in Absatz 6 definierte Warenbörse.

Bei Warenbörsen gemäß Absatz 6 handelt es sich um Börsen, an denen Waren, Edelmetalle oder hiervon abgeleitete Instrumente gehandelt werden. Nach der Rechtsprechung gehören Edelmetalle zwar zu den Waren (vgl. BGH, Urteil vom 15. Juni 1987, II ZR 124/86), die in der Praxis übliche Differenzierung wird jedoch durch die ausdrückliche Nennung der Edelmetalle im Börsengesetz wie im KWG und WpHG im Interesse der Eindeutigkeit nachvollzogen. Mit der Einbeziehung der Waren- und Edelmetallderivate ist klargestellt, daß sich der Anwendungsbereich des Börsengesetzes auch auf Warenterminbörsen erstreckt.

Zu Nummer 2 (§ 1 a)

Die Einfügung der Worte „und erforderlich“ in Absatz 2 orientiert sich an vergleichbaren Vorschriften, die für das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (§ 81 Versicherungsaufsichtsgesetz) bereits gelten und für das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel in § 4 Abs. 1 WpHG und das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen in § 6 Abs. 3 KWG eingefügt werden.

Absatz 2 a entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 8 b Abs. 2. Die in dieser Vorschrift vorgesehene Verpflichtung der Börsenaufsichtsbehörde zur Unterrichtung der Börsengeschäftsführung bezieht sich künftig außer auf Makler auf sämtliche zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen. Hierdurch wird die Geschäftsführung in die Lage versetzt, auch bei diesen Unternehmen Maßnahmen zu treffen, falls sie nicht mehr die Gewähr für eine ordnungsgemäße Teilnahme am Börsenhandel bieten. Auf Grund ihres erweiterten Anwendungsbereichs ist die Vorschrift systematisch den in § 1 a geregelten Befugnissen der Börsenaufsichtsbehörde zuzuordnen.

Zu Nummer 3 (§ 1 b)

Der geänderte Absatz 1 Satz 1 sieht vor, daß nicht nur an Wertpapierbörsen eine Handelsüberwachungsstelle als Börsenorgan einzurichten ist, sondern auch an Warenbörsen im Sinne des § 1 Abs. 6. Durch die Verpflichtung zur Einrichtung einer Handelsüberwachungsstelle als Börsenorgan wird die Selbstverantwortung auch der Warenbörsen für transparente und damit attraktive Marktplätze, auf denen faire Handelsbedingungen gesichert sind, betont. Diese Maßnahme ist ein wichtiger Beitrag zu dem Vorhaben, in Deutschland eine funktionierende und international anerkannte Warenterminbörse zu errichten.

Bislang regelt Absatz 4 die Zusammenarbeit der Börsen im Bereich der Handelsüberwachung lediglich auf nationaler Ebene. Eine Ermächtigung der Börsen, bei der Überwachung der Handelsteilnehmer auch international mit anderen Börsen zusammenarbeiten zu können, fehlt.

Die Umsetzung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie wird die grenzüberschreitende Teilnahme am Wertpapierhandel erleichtern und dazu führen, daß sich Wertpapierfirmen in noch größerem Umfang als bisher gleichzeitig am Handel an mehreren Börsen beteiligen. Schon jetzt sind z. B. an der Deutschen Terminbörse mehr als die Hälfte der Handelsteilnehmer ausländischer Herkunft und Mitglieder anderer internationaler Börsen.

Der grenzüberschreitende Wertpapierhandel birgt Risiken, denen nur durch verstärkte Zusammenarbeit und gegenseitige Information der beteiligten Börsen begegnet werden kann. Die Notwendigkeit einer solchen Kooperation hat vor allem der Zusammenbruch einer britischen Geschäftsbank auf Grund von Fehlspekulationen an mehreren asiatischen Terminbörsen nachhaltig verdeutlicht.

Absatz 4 Satz 2 trägt diesen veränderten Gegebenheiten Rechnung. Den Handelsüberwachungsstellen wird ein unmittelbarer Informationsaustausch von Daten über Geschäftsabschlüsse mit den zur Überwachung des Handels an ausländischen Börsen zuständigen Stellen gestattet. Die Kenntnis dieser Daten erleichtert den Handelsüberwachungsstellen, die mit dem Wertpapierhandel verbundenen Risiken frühzeitig zu erkennen und präventiv handeln zu können.

Die in Absatz 4 Satz 3 vorgesehenen Einschränkungen gewährleisten auch bei einem internationalen Datenaustausch die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen.

Nach Absatz 4 Satz 4 sind neben der Börsenaufsichtsbehörde das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel und die Geschäftsführung darüber zu informieren, mit welchen zur Überwachung des Handels an ausländischen Börsen zuständigen Stellen die Handelsüberwachungsstelle welche Art von Daten auszutauschen beabsichtigt. Die Pflicht zur Vorabinformation der Börsenaufsichtsbehörde trägt dem Verhältnis der Börsenaufsichtsbehörde zur Handelsüberwachungsstelle Rechnung. Da das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel gemäß § 7 WpHG die für die internationale Zusammenarbeit zuständige Behörde ist, muß es ebenfalls entsprechend unterrichtet werden.

Gemäß Absatz 5 Satz 4 hat die Handelsüberwachungsstelle das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel unverzüglich zu unterrichten, sofern sie bei ihrer Überwachungstätigkeit Tatsachen feststellt, deren Kenntnis für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben der Bundesaufsichtsämter erforderlich ist.

Für das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen können solche Informationen im Rahmen der durch das Bundesaufsichtsamt durchgeführten Solvenzaufsicht von Bedeutung sein. Sofern ein Handelsteilnehmer besonders hohe offene Positionen hat, muß erforderlichenfalls überprüft werden, ob sie mit ausreichendem Eigenkapital unterlegt sind.

Für das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel können die der Handelsüberwachungsstelle bekanntgewordenen Tatsachen sowohl im Rahmen des Informationsaustausches mit ausländischen Aufsichtsbehörden als auch für die Überwachung des Verbots von Insidergeschäften von Bedeutung sein.

Darüber hinaus ist in jedem Fall die Börsenaufsichtsbehörde zu informieren.

Zu Nummer 4 (§ 2 b)

Die Aufnahme der Finanzdienstleistungsinstitute und der Finanzunternehmen in Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 berücksichtigt, daß mit Umsetzung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie auch die Vermittlungstätigkeit, der Eigenhandel, der Handel mit Finanzinstrumenten für eigene Rechnung sowie die Vermögensverwaltung einer speziellen Zulassung und Aufsicht unterliegen (vgl. § 1 Abs. 1 a und 3 KWG-Entwurf; § 2 Abs. 3 WpHG-Entwurf). Diese Tätigkeiten werden

auch von Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen erbracht. Sofern geheimhaltungspflichtige Tatsachen an Stellen sowie an von diesen Stellen beauftragte Personen weitergegeben werden, die mit der Beaufsichtigung von Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen betraut sind, liegt ebenso wie bei der Weitergabe an die Banken- und Versicherungsaufsicht und Handelsüberwachungsstellen kein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten im Sinne dieser Vorschrift vor. Dies gilt ebenso, wenn eine Weitergabe an Stellen erfolgt, die mit der Aufsicht über Investmentgesellschaften betraut sind. Anders als in Deutschland fallen Investmentgesellschaften in anderen Staaten in der Regel nicht unter den Begriff des Kreditinstituts. Eine Ausweitung des Tatbestandes ist daher ebenso wie in § 9 Abs. 1 Satz 3 KWG-Entwurf und § 8 Abs. 1 Satz 3 WpHG-Entwurf erforderlich.

Zu Nummer 5 (§ 3)

Die Vorschrift regelt die Vertretung der am Börsenhandel unmittelbar oder mittelbar Beteiligten im Börsenrat. Die Ersetzung des Begriffs der freien Makler durch Finanzdienstleistungsinstitute in Absatz 1 berücksichtigt, daß die freien Makler auf Grund ihrer Vermittlungstätigkeit und des Eigenhandels an der Börse mit Umsetzung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie zu Finanzdienstleistungsinstituten werden (vgl. § 1 Abs. 1 a KWG-Entwurf, der Artikel 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abschnitt A Nr. 1 a und Nr. 2 des Anhangs der Richtlinie umsetzt).

Die ausdrückliche Aufnahme der Wertpapierhandelsbanken ist durch die Umsetzung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie veranlaßt. Wertpapierhandelsbanken sind Kreditinstitute, die keine Einlagenkreditinstitute sind und die Börsengeschäfte i. S. d. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder 10 KWG-Entwurf oder Finanzdienstleistungen i. S. d. § 1 Abs. 1 a Satz 1 bis 4 KWG-Entwurf erbringen (§ 1 Abs. 3 d KWG-Entwurf). Die Änderung berücksichtigt das bereits durch das Zweite Finanzmarktförderungsgesetz vorgezeichnete Konzept, daß die Zahl der Vertreter der Kreditinstitute einschließlich konzernabhängiger Unternehmen nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Börsenrates betragen soll. Mit Umsetzung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie sind die Wertpapierhandelsbanken als Spezialbanken in diese Gruppe einzubeziehen. Die gegenüber den Universalbanken teilweise unterschiedlichen Interessen gebieten es, den Wertpapierhandelsbanken in der Gruppe der Kreditinstitute eine eigenständige Untergruppe zuzugestehen und damit ihre Repräsentanz im Börsenrat zu gewährleisten. § 3 a Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 gibt hierfür die rechtliche Grundlage. Danach ist es möglich, bei den einzelnen Institutsgruppen für die Wahl des Börsenrates Untergruppen zu bilden, um auf diese Weise eine angemessene Vertretung verschiedener Untergruppen in den einzelnen Banken-

Zu Nummer 6 (§ 3 a)

Die Änderungen in Absatz 3 Satz 5 beruhen auf der Neuregelung in § 3. Die Vertretung der Finanzdienstleistungsinstitute durch zwei Vertreter im Börsenrat ist gerechtfertigt, da mit Umsetzung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie hierunter nicht nur die freien Makler fallen, sondern auch sonstige zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassene Unternehmen, die das Vermittlungs- oder Eigenhandelsgeschäft betreiben.

Wie bereits in der Gesetzesbegründung zum Zweiten Finanzmarktförderungsgesetz ausgeführt, soll das Gesetz nur eine Grundsatzentscheidung über die Wahl und die Zusammensetzung des Börsenrates treffen. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens sind in einer Rechtsverordnung zu treffen. Alle in § 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Gruppen müssen angemessen vertreten sein (vgl. Gesetzentwurf der BReg, Bundestags-Drucksache 12/6679, S. 63).

Im Interesse eines vermehrten Börsengangs mittelständischer Unternehmen soll auch eine angemessene Vertretung dieser Emittenten im Börsenrat sichergestellt werden. Gemäß Absatz 3 Satz 6 müssen daher Emittenten mit weniger als 2000 Arbeitnehmern mit mindestens einem Mitglied im Börsenrat vertreten sein, sofern deren Wertpapiere an der Börse zum Handel zugelassen sind.

Zu Nummer 7 (§ 4)

Die bislang in § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 enthaltene ausdrückliche Berechtigung der Geschäftsführung zur Veröffentlichung der Umsätze wird gestrichen, da dieser Zusatz in der Praxis zu Mißverständnissen über den obligatorischen Charakter dieser Vorschrift geführt hat. Auch ohne diesen Zusatz folgt aus der in Satz 2 enthaltenen Anordnung zum Erlaß von Bestimmungen in der Börsenordnung über die Veröffentlichung von Umsätzen nicht nur die Berechtigung, sondern – ebenso wie bei Preisen und Kursen – auch die Verpflichtung der Geschäftsführung zur Veröffentlichung, da anderenfalls der mit dem Erlaß der Börsenordnung unter anderem verfolgte Zweck, die Interessen des Publikums und des Handels an Transparenz zu wahren, nicht erreicht würde. Die Veröffentlichung der Umsätze ist darüber hinaus ausdrücklich in Artikel 21 Abs. 2 Satz 1 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie vorgeschrieben.

Absatz 2 Satz 3 macht von der in Artikel 21 Abs. 2 Satz 3 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, bei außergewöhnlich umfangreichen Geschäften oder im Falle marktinger Werte Sonderbestimmungen zur Transparenz zu treffen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß eine unverzügliche Veröffentlichung insbesondere von Blocktransaktionen regelmäßig zu adversen Preiseffekten führt. Durch die unverzügliche Veröffentlichung von Preis und zugrundeliegendem Umfang eines Börsengeschäftes erfährt der Markt von der Übernahme dieser Position. Ist beabsichtigt, diese wieder in den Markt zurückzugeben, besteht die Gefahr, daß die anderen Marktteilnehmer

bereits in Erwartung der Order ihre Strategie ausrichten und versuchen, die Preisbildung zu beeinflussen. Dies kann im Ergebnis dazu führen, daß die Blockposition börslich nicht zu angemessenen Kursen wieder abgebaut werden kann. Regulierte und transparente Märkte werden daher auch international nicht effektiv zum Handel großer Blöcke genutzt. Blocktransaktionen werden von den Marktteilnehmern regelmäßig außerbörslich gehandelt. Die Folge ist, daß dieser Teil des Wertpapiergeschäftes intransparent bleibt. Um den Blockhandel wieder in die Börse zu integrieren, räumt Absatz 2 Satz 3 den Börsen in Anlehnung an internationale Regelungen die Möglichkeit ein, in der Börsenordnung vorzusehen, daß die Veröffentlichung der Preise und der ihnen zugrundeliegenden Umsätze mit angemessener zeitlicher Verzögerung erfolgt, soweit dies im Interesse der Vermeidung einer unangemessenen Benachteiligung der am Geschäft Beteiligten notwendig erscheint.

Die Regelung berücksichtigt jedoch nicht nur die Interessen der am Geschäft Beteiligten, sondern auch die Belange des Publikums. Zwar ist eine Einschränkung der Transparenz immer mit einer gewissen Beeinträchtigung der Interessen des Publikums verbunden. Jedoch ist Ziel der Regelung, durch eine zeitlich verzögerte Herstellung der Transparenz insbesondere bei Blocktransaktionen überhaupt Marktinformationen über Preise und Umsätze zugänglich zu machen, die anderenfalls bei derartigen Transaktionen nicht zugänglich wären.

Das Merkmal der Angemessenheit der zeitlichen Verzögerung korrespondiert mit dem Umfang des entsprechenden Börsengeschäftes und der Gefahr, die Position nicht mehr zu angemessenen Kursen wieder abbauen zu können.

Die Vorschrift sieht keine weiteren einschränkenden Merkmale für die Zulässigkeit einer verzögerten Veröffentlichung der Transaktionsdaten vor, da mit einer solchen gesetzlichen Festlegung die Gefahr einer unpraktikablen, weil zu starren und den wechselnden Marktgegebenheiten nicht angepaßten Regelung besteht. Die in Satz 4 vorgesehene Delegation der näheren Bestimmung derartiger Geschäfte auf die Börsenordnung ermöglicht sach- und praxisgerechte Lösungen. Durch die Aufnahme von Beispielen außergewöhnlicher Geschäfte, die im Vergleich zum Durchschnitt der Geschäfte in dem betreffenden Wertpapier sehr umfangreich sind, kann die Börsenordnung darüber informieren, in welchen Fällen eine verzögerte Veröffentlichung vorgenommen wird.

Da die Börsenordnung und jede Änderung der Börsenordnung der Genehmigung der Börsenaufsichtsbehörde bedürfen, sind eine staatliche Kontrolle und die Beachtung der Belange des Publikums gewährleistet.

Gemäß Absatz 3 a kann die Börsenordnung auch Bestimmungen über die Sicherstellung der ordnungsmäßigen Abwicklung der Geschäfte enthalten. Mit dieser Regelung wird dem Interesse der Börsen an einer zügigen Abwicklung der Börsengeschäfte Rechnung getragen. Ein Bedürfnis der Börse, auf Sicherheitsleistungen zurückgreifen zu können, kann

insbesondere dann entstehen, wenn die Börse für die Aufklärung von Kursdifferenzen einige Zeit benötigt, es zu Verzögerungen bei der Belieferung kommt, der Emittent an verschiedenen Börsenplätzen zugelassen ist oder Börsenort und Sitz des Börsenmitglieds auseinanderfallen. Letzteres wird durch die Computerisierung des börsenmäßigen Handels begünstigt. Der dezentrale Zugang zur DTB ist hierfür ein Beispiel.

Hinzu kommt, daß mit Umsetzung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie Wertpapierfirmen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Anspruch auf Zulassung zu den nationalen Börsen haben, sofern sie das Finanzkommissionsgeschäft oder den Eigenhandel betreiben dürfen (vgl. Artikel 15 Abs. 1 Wertpapierdienstleistungsrichtlinie). Im Hinblick hierauf ist es für die ordnungsmäßige Abwicklung der Geschäfte an der Börse wichtig, daß eine sofortige Erledigung der Order gewährleistet ist.

Zu Nummer 8 (§ 7)

Die bisher in § 7 Abs. 4 Nr. 3 als Zulassungserfordernis zur Teilnahme am Börsenhandel vorgesehene Leistung einer Sicherheit entfällt. Die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung in Höhe von 100 000 DM oder 500 000 DM galt nur für Nicht-Kreditinstitute. Dadurch sollte sichergestellt werden, daß bei diesen Unternehmen wegen des Umfangs der Geschäfte und der schnell wechselnden Marktsituationen finanzielle Reserven für die unverzügliche Erfüllung von Börsengeschäftsverbindlichkeiten zur Verfügung stehen. Bei Kreditinstituten wurde davon ausgegangen, daß die laufende Bankaufsicht, insbesondere die Überwachung der Einhaltung der Grundsätze nach §§ 10, 10a KWG, dies gewährleistet.

Mit Umsetzung der Kapitaladäquanzrichtlinie (Artikel 4) müssen nicht nur Kreditinstitute, sondern auch Wertpapierfirmen ihr Positionsrisiko, Abwicklungs- und Lieferrisiko, Fremdwährungsrisiko sowie ihre Großrisiken mit Eigenkapital unterlegen. Durch diese zusätzlichen Eigenkapitalunterlegungspflichten wird auch das Wiederbeschaffungsrisiko berücksichtigt. Daher wäre das Festhalten an der Sicherheitsleistung für Nicht-Kreditinstitute als Zulassungsvoraussetzung nicht mehr sachgerecht und würde den Wettbewerb verzerren.

Hinzu kommt, daß die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 15 Abs. 2 Wertpapierdienstleistungsrichtlinie für den Zugang zu den Börsen keine über die Kapitaladäquanzrichtlinie hinausgehenden Eigenkapitalanforderungen stellen dürfen. Eine Ausnahme gilt nur für die nicht unter die Kapitaladäquanzrichtlinie fallenden Bereiche (Artikel 15 Abs. 2 Satz 2 Wertpapierdienstleistungsrichtlinie). Hierunter ist vor allem der Bereich des Clearings zu verstehen. Die in diesem Rahmen verbleibenden Risiken können auch durch Sicherheitsleistungen unterlegt werden, die vom Transaktionsvolumen abhängen und deren Rahmen in der Börsenordnung festgelegt wird. Eine entsprechende Regelung sieht § 8a nunmehr vor.

Gemäß Nummer 4 sind bislang ausschließlich Kreditinstitute davon befreit, ein Eigenkapital von mindestens 100 000 DM nachzuweisen. Hintergrund für diese Privilegierung waren die Eigenmittelanforderungen nach KWG und deren Überwachung durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen. Mit Umsetzung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie müssen künftig auch die Finanzdienstleistungsinstitute grundsätzlich ein Anfangskapital in Höhe von mindestens 50 000 ECU aufweisen (vgl. § 33 Abs. 1 KWG-Entwurf) und die Grundsätze nach §§ 10 und 10a KWG einhalten. Auf Grund des gleichen Aufsichtsstandards ist eine unterschiedliche Behandlung von Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten nicht mehr gerechtfertigt. Das Erfordernis des Nachweises eines Eigenkapitals von mindestens 100 000 Deutsche Mark entfällt für diese Unternehmen ebenso wie für Unternehmen aus anderen EU-Staaten, welche die Erlaubnis zum Betreiben des Finanzkommissionsgeschäftes oder des Eigenhandels haben. Nach Artikel 15 Abs. 1 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie haben diese Unternehmen einen Anspruch auf Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel in den anderen Mitgliedstaaten, sofern sie in ihrem Herkunftsland auf Grund der Richtlinie zugelassen und beaufsichtigt werden. Das Erfordernis des Nachweises von Eigenmitteln als Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am Börsenhandel würde in diesen Fällen gegen die Richtlinie verstoßen. Entsprechendes gilt für Unternehmen aus anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Unternehmen im Sinne von § 2 Abs. 6 Nr. 9 KWG-Entwurf (locals) müssen demgegenüber ein Eigenkapital von 100 000 Deutsche Mark nachweisen, da sie nicht als Finanzdienstleistungsinstitute gelten.

Die in Nummer 5 geregelte Differenzierung zwischen Kreditinstituten und Nicht-Kreditinstituten hinsichtlich möglicher Zweifel an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Antragstellers ist mit Umsetzung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie ebenfalls nicht mehr gerechtfertigt. Bei allen Antragstellern, die nicht unter die in Nummer 4 genannten Ausnahmen fallen, kann die Börse zukünftig vor Erteilung der Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel überprüfen, ob Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Eigenkapitals nicht über die für eine ordnungsmäßige Teilnahme am Börsenhandel erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt.

Durch die Streichung von § 7 Abs. 4 Nr. 3 wird die Regelung über die nähere Bestimmung der Sicherheitsleistung in Absatz 4a gegenstandslos; Absatz 4a wird daher aufgehoben.

Die bisher in Absatz 7 enthaltene Regelung sieht vor, daß die Tätigkeit der freien Makler im Fall unzureichender Sicherheitsleistung auf die Vermittlungstätigkeit beschränkt werden kann. Auf Grund des Verzichts auf die Sicherheitsleistung als Zulassungsvoraussetzung ist diese Regelung ebenfalls gegenstandslos. Sofern die Börsenordnung Bestimmungen über die Leistung von Sicherheiten enthält (vgl. die vorgeschlagene Neufassung des § 8a Abs. 1 und 2),

kann sie auch vorsehen, daß die Tätigkeit von Unternehmen, die zum Börsenhandel zugelassen sind, auf die Vermittlungstätigkeit beschränkt werden kann, sofern die Sicherheitsleistung nicht den Vorgaben der Börsenordnung entspricht. Die Möglichkeit der Beschränkung nach § 8 a erstreckt sich daher künftig nicht nur auf die freien Makler, die als Finanzdienstleistungsinstitute tätig werden.

Die Möglichkeit der Rücknahme oder des Widerrufs der Zulassung auf der Grundlage der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes bei Nichtvorliegen oder Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen bleibt von der Aufhebung des Absatzes 7 unberührt.

Die Änderung im bisherigen Absatz 8 Satz 1 (nunmehr Absatz 7) berücksichtigt die Streichung von Absatz 4 a.

Absatz 8 trägt dem Umstand Rechnung, daß es auf Grund der fortschreitenden Computerisierung des Wertpapierhandels künftig noch im stärkeren Ausmaße möglich sein wird, an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Wertpapierhandel zugelassen zu sein und zu handeln, ohne einen Sitz im Inland zu haben. Im Interesse eines wirksamen Schutzes des Vertrauens des Publikums in die Integrität des Marktes muß auch in diesen Fällen die Erfüllung der gesetzlichen Meldepflicht nach § 9 WpHG und der Informationsaustausch zum Zwecke der Überwachung der Verbote von Insidergeschäften mit den zuständigen Überwachungsstellen im Ausland sichergestellt sein.

Für die EU-Mitgliedstaaten und anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bestehen diese Verpflichtungen bereits auf Grund der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie und der Insiderrichtlinie. Im Interesse einer effizienten Überwachung muß die Erfüllung der Meldepflichten und der Informationsaustausch aber auch gewährleistet sein, sofern es sich um Börsenteilnehmer mit Sitz in Drittstaaten handelt. Sollte dies nicht mehr sichergestellt erscheinen, so besteht die Möglichkeit für die Börsengeschäftsführung, das Ruhen der Zulassung dieser Handelsteilnehmer anzuordnen oder sie erforderlichenfalls vom Börsenhandel auszuschließen. Liegen dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel Erkenntnisse vor, die ein Tätigwerden der Börsengeschäftsführung notwendig erscheinen lassen, hat das Amt der Geschäftsführung nach Absatz 8 Satz 2 die maßgeblichen Tatsachen zu übermitteln. Die ebenfalls vorgesehene Information der Börsenaufsichtsbehörde trägt deren Zuständigkeit für die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels Rechnung.

Zu Nummer 9 (§§ 8 a bis 8 d)

Zu § 8 a

Der neue § 8 a Abs. 1 räumt der Börse die Befugnis ein, in der Börsenordnung Bestimmungen über die Leistung von Sicherheiten zu treffen.

Mit der Umsetzung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie ist eine Sicherheitsleistung als Zulassungs-

voraussetzung für die Teilnahme am Börsenhandel nicht mehr notwendig, da die Kreditinstitute und Wertpapierfirmen auf Grund der Vorgaben der Kapitaladäquanzrichtlinie verpflichtet sind, die laufenden Risiken mit Eigenkapital zu unterlegen.

Zu berücksichtigen ist jedoch, daß diese Eigenkapitalunterlegungspflichten nicht die speziell im Börsenhandel auftretenden Risiken abdecken. Das Geschäft an der Börse ist in besonderem Maße durch einen schnellen Handel und eine zügige Abwicklung gekennzeichnet. Die Marktteilnehmer sind darauf angewiesen, sich den rasch wechselnden Marktsituationen anzupassen. Offene Positionen sind schnell zu schließen, da anderenfalls durch das spätere Eindecken in einer veränderten Börsenlage die Gefahr von Kursdifferenzen entsteht. Diese Marktrisiken werden durch die Eigenkapitalerfordernisse nicht abgedeckt. So können beispielsweise die Eigenmittel des Börsenteilnehmers der Börse für einen Zugriff nicht im notwendigen Umfang zur Verfügung stehen, wenn auch andere Gläubiger auf diese Eigenmittel als Haftungsmasse zugreifen.

Es können sich aber auch aus den Börsengeschäften Differenzen ergeben, über deren Ausgleich Meinungsverschiedenheiten bestehen. Hinzutreten können insbesondere bei ausländischen Börsenteilnehmern Sprachprobleme oder andere Kommunikationsschwierigkeiten, die eine rasche Aufklärung des Sachverhaltes erschweren. Um diese Risiken angemessen berücksichtigen zu können, kann gemäß Absatz 1 die Börsenordnung vorsehen, daß die Marktteilnehmer in Abhängigkeit von den mit den abgeschlossenen Geschäften verbundenen Risiken Sicherheiten leisten müssen. Die Börse hat damit die Möglichkeit, zur Abdeckung dieser Risiken Eigenvorsorge zu treffen und somit auf ein für den internationalen Vergleich wichtiges Qualitätsmerkmal zu verweisen. Sie darf allerdings keine unangemessen hohen Mindestsicherheiten fordern, die sich als Marktzugangsschranke auswirken würden. Als Anhaltspunkt für eine angemessene Regelung können die gegenwärtig in den Börsenordnungen enthaltenen Regelungen über Sicherheitsleistungen herangezogen werden. Eine Regelung, die generell eine Mindestsicherheit von DM 500 000 vorsieht, wäre in jedem Fall unangemessen.

In welcher Form die Sicherheit zu leisten ist, ist in der Börsenordnung zu regeln. Außer Bareinlagen kommen z.B. globale Depotpfandrechte oder Garantien in Betracht.

Wird die nach der Börsenordnung erforderliche Sicherheitsleistung nicht erbracht oder fällt sie nachträglich weg, so kann gemäß Absatz 2 Satz 1 die Börsenordnung bestimmen, daß das Ruhen der Zulassung angeordnet werden kann. In keinem Fall darf der Zeitraum des Ruhens der Zulassung die Dauer von sechs Monaten überschreiten. Dadurch besteht für die Börsengeschäftsführung die Möglichkeit, die notwendigen Nachforschungen anzustellen, ob der Widerruf oder die Rücknahme der Zulassung gerechtfertigt ist.

Absatz 2 Satz 2 sieht vor, daß die Börsenordnung bestimmen kann, daß Unternehmen, die das Eigen- und

Kommissionsgeschäft betreiben, auf die Vermittlungstätigkeit beschränkt werden, wenn die Sicherheitsleistung nicht mehr der in der Börsenordnung vorgeschriebenen Höhe entspricht. Die Vorschrift lehnt sich an die bislang in § 7 Abs. 7 enthaltene Regelung an, die auf Grund des Verzichts auf die Sicherheitsleistung als Zulassungsvoraussetzung aufgehoben wird.

Gemäß Absatz 2 Satz 3 kann die Börsenordnung zudem bestimmen, daß das Recht einer nach § 7 Abs. 4 b zugelassenen Person zum Abschluß von Börsengeschäften für die Dauer des Ruhens der Zulassung des Unternehmens ruht, für das sie Geschäfte an der Börse abschließt. Die Börsenordnung kann somit die Zulassung für die Börsenhändler zeitweilig suspendieren, damit ein Handeln für das Unternehmen für den Zeitraum des Ruhens der Zulassung nicht mehr möglich ist.

Nach Absatz 3 kann die Börsenordnung Regelungen zur Begrenzung und Überwachung der Börsenverbindlichkeiten der zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen und der Kursmakler vorsehen. Die Regelung erweitert die bislang in § 8 c Abs. 1 enthaltene auf Makler beschränkte Ermächtigung entsprechend der Konzeption des Gesetzentwurfs auf alle zugelassenen Unternehmen, da diese auch bezüglich der Sicherheiten gleichzubehandeln sind.

Absatz 4 entspricht der Regelung des bisherigen § 8 c Abs. 2 und 3. Er berücksichtigt, daß die Leistung einer Sicherheit als Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am Börsenhandel entfällt und andererseits in den Börsenordnungen Sicherheitsleistungen vorgesehen werden können, die von der Handelsüberwachungsstelle zu überwachen sind. Enthält die Börsenordnung Bestimmungen über Sicherheitsleistungen, kann die Handelsüberwachungsstelle gemäß Absatz 2 nunmehr gegenüber allen zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen und den Kursmaklern Anordnungen treffen, um die Erfüllung von Verpflichtungen aus den börslichen Geschäften sicherzustellen. Die ausreichende Kapitalunterlegung offener Positionen beim außerbörslichen Geschäft wird künftig bei allen Wertpapierdienstleistungsunternehmen durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen überwacht.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 8 c Abs. 4.

Zu § 8 b

Der neue § 8 b greift die bisherige Regelung des § 8 a auf, der die generelle Aufsichtsbefugnis der Börsenaufsichtsbehörde über die Kursmakler und die freien Makler vorsah. Mit der Umsetzung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie und Kapitaladäquanzrichtlinie ist jedoch eine Modifizierung der Aufsichtsstruktur erforderlich. Die Kursmakler und die freien Makler erbringen auf Grund ihrer Vermittlungstätigkeit und der Eigenhandelsgeschäfte Wertpapierdienstleistungen im Sinne der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie. Entsprechend den Vorgaben der Kapitaladäquanzrichtlinie müssen sie ein Mindestanfangskapital vorweisen und eine laufende Eigenmittel-

unterlegung der offenen Positionen erbringen. Als Wertpapierdienstleistungsunternehmen bedürfen sie daher einer speziellen Zulassung und Solvenzaufsicht durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen. Die Solvenzaufsicht umfaßt insbesondere die Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Börsenmakler als Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Die börslichen und außerbörslichen Geschäfte der Börsenmakler unterliegen somit einer speziellen staatlichen Aufsicht.

Darüber hinaus ist eine einheitliche Beaufsichtigung der Wertpapierdienstleistungen im Sinne der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie erforderlich, da die Richtlinie nicht zwischen Vermittlungs- oder Eigenhandelsgeschäften an der Börse und außerhalb der Börse unterscheidet. Die Börsenmakler werden somit von den Richtlinien wie andere Wertpapierdienstleistungsunternehmen behandelt, welche die Vermittlung von Finanzinstrumenten oder das Eigenhandelsgeschäft betreiben. Folgerichtig unterfallen Kreditinstitute und Nicht-Kreditinstitute, die das Vermittlungs- oder Eigenhandelsgeschäft betreiben, ebenfalls der Aufsicht durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (vgl. §§ 1, 6 KWG-Entwurf). Der Grundsatz lautet demnach: Gleiches Geschäft – gleiche Risiken – gleiche Regeln. Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Regeln muß einheitlich durch eine Behörde erfolgen, da ansonsten die Gefahr des Ausnutzens von Unterschieden im Rahmen der Aufsichtspraxis besteht. Diese Gefahr bestünde bei einer Aufteilung der Aufsicht auf mehrere Behörden insbesondere im Hinblick auf die mit der Solvenzaufsicht verbundene sehr komplexe Materie. Die Änderung der bestehenden Aufsichtsstruktur ist zudem zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung geboten.

Eine zusätzliche Beaufsichtigung der Geschäfte der Börsenmakler durch die Börsenaufsichtsbehörden ist neben der Bundesaufsicht grundsätzlich nicht notwendig. Sie erscheint auch wegen der erheblichen Kosten, die den Börsenmaklern mit den Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen entstehen, nicht vertretbar. Die bislang bestehende umfassende Aufsicht der Börsenaufsichtsbehörden über alle Börsenmakler wird deshalb modifiziert.

Die Neuregelung der Aufsicht über die Börsenmakler unterscheidet nunmehr zwischen Börsenmaklern mit und ohne preisfeststellende Funktion an der Börse. Der neue § 8 b sieht vor, daß die Kursmakler und die anderen zur Feststellung oder zur Ermittlung des Börsenpreises bestimmten Personen (Skontroführer) ausschließlich im Hinblick auf ihre Funktion an der Börse weiterhin der Aufsicht der Börsenaufsichtsbehörden unterfallen. Dies ist für diese Gruppe erforderlich, da diese Personen nicht nur die Vermittlung von Geschäften und den Eigenhandel betreiben, sondern darüber hinaus die Börsenpreise feststellen oder ermitteln.

Bei den Kursmaklern tritt hinzu, daß sie in einem begrenzten Umfang öffentlich-rechtliche Befugnisse wahrnehmen und insoweit in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen. Die aus § 32 Abs. 1 folgende Betriebspflicht des Kursmaklers ist eine öffentlich-rechtliche Pflicht, die erforderlichenfalls von

der Börsenaufsicht durchzusetzen ist. Ferner haften die Länder bei Fehlern der Kursmakler bei der Preisfeststellung nach den Grundsätzen der Amtshaftung.

Wie die Kursmakler haben auch die Skontroführer im geregelten Markt und im Freiverkehr durch die Kenntnis des Skontos Einblick in die Marktlage. Dies ist der entscheidende Unterschied gegenüber allen anderen Handelsteilnehmern. Die Skontroführer sind zur Neutralität bei der Kursfeststellung oder der Ermittlung der Börsenpreise verpflichtet. Dazu gehört, daß dieser Personenkreis hierbei keine eigenen Interessen verfolgen darf. Die Skontroführer genießen dadurch besonderes Vertrauen an der Börse. Auf Grund dieser besonderen Funktion und ihrer herausgehobenen Stellung an der Börse unterliegen auch die Skontroführer im geregelten Markt und im Freiverkehr der Aufsicht der Börsenaufsichtsbehörden.

Diese Aufsicht umfaßt nach Absatz 2 auch die Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der skontroführenden Makler. Im Interesse eines ordnungsmäßigen Börsenhandels ist darauf zu achten, daß bei den Skontroführern zum einen keine Illiquidität auf Grund mangelnder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und damit die Nichterfüllbarkeit ihrer Verpflichtungen droht. Zum anderen ist zu gewährleisten, daß diese Personen nicht auf Grund der wirtschaftlichen Situation zu Geschäften veranlaßt werden, die besonders risikoreich sind und die dazu führen, daß die Aufgabe der neutralen Kurs- oder Preisfeststellung nicht ordnungsgemäß wahrgenommen wird.

Die Überwachung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei diesem Personenkreis durch die Börsenaufsichtsbehörden bleibt auf Grund der besonderen Bedeutung der skontroführenden Makler bei der Preisfeststellung bestehen. Sie dient der Sicherung der Vertrauensstellung, die diese Makler an der Börse haben und verfolgt somit ein anderes Ziel als die Solvenzüberwachung nach dem KWG, welche die Einhaltung der Eigenmittelvorschriften als Voraussetzung für eine Erteilung oder das Fortbestehen der Erlaubnis für die Erbringung von Finanzdienstleistungen zum Gegenstand hat.

Das Vorliegen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach dem Börsengesetz ist Voraussetzung für die Erlaubnis zur Preisfeststellung und wird im Rahmen einer eigenständigen Prüfung durch die Börsenaufsichtsbehörden kontrolliert. Bei fehlender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit kann die Bestellung zum Kursmakler durch die Börsenaufsichtsbehörde oder die Erlaubnis zur Feststellung oder zur Ermittlung des Börsenpreises widerrufen werden. Die Entziehung der Bestellung oder der Widerruf der Zulassung führt aber nicht automatisch zum Verlust der Erlaubnis gemäß § 32 Abs. 1 KWG. Inwieweit im bankaufsichtsrechtlichen Bereich Handlungsbedarf besteht, prüft das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen vielmehr in eigener Kompetenz. Da sich die Solvenzprüfung der Bundes- und Landesbehörden auf unterschiedliche Rechtsfolgen bezieht, kann sich auch kein Fall der Mischverwaltung im Rahmen der Aufsicht ergeben.

Gemäß Absatz 2 Satz 4 haben die Skontroführer die nach § 25 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 KWG-Entwurf dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen einzureichenden Unterlagen auch der Börsenaufsichtsbehörde vorzulegen, damit diese die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der preisfeststellenden Personen im Hinblick auf deren besonderen Funktion an der Börse überprüfen. Zu diesen Unterlagen gehören neben den Monatsausweisen der festgestellte Jahresabschluß, der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlußprüfers. Im Interesse einer möglichst geringen Arbeits- und Kostenbelastung der Skontroführer sollen beide Aufsichtsbehörden auf die gleichen Unterlagen, die von den Personen auf Grund ihrer Eigenschaft als Wertpapierdienstleistungsunternehmen ohnehin anzufertigen sind, für die Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zurückgreifen. Darüber hinausgehende Unterlagen sind von der Börsenaufsicht nur anzufordern, sofern Tatsachen vorliegen, die Zweifel an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit begründen. Mit dieser Regelung wird eine staatliche Doppelaufsicht vermieden.

Die in Absatz 3 vorgesehenen Mitteilungspflichten dienen dem Austausch von Erkenntnissen über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Skontroführer zwischen Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und Börsenaufsichtsbehörde für deren jeweilige Zwecke.

Zu § 8 c

Der neue § 8 c entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung des § 8 b. Da die Überwachung der Einhaltung der Solvenzvorschriften durch die Börsenmakler künftig durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen erfolgt, beschränken sich die im neuen § 8 c der Börsenaufsichtsbehörde zur Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eingeräumten Befugnisse nunmehr ausschließlich auf die Skontroführer.

Die Befugnis der Aufsichtsbehörde, weitere Anordnungen über das Führen von Büchern und das Fertigen von Aufzeichnungen zu erlassen, wird in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 beibehalten. Im Interesse einer möglichst geringen Arbeits- und Kostenbelastung der Skontroführer und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Unterlagen zur Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit können Anordnungen hinsichtlich der weitergehenden Gliederung des Jahresabschlusses nach Anhörung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen erlassen werden.

Der Verzicht auf die bislang in § 8 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 enthaltene Anordnungsbefugnis über die Aufstellung und den Inhalt des Vermögensstatus und der Erfolgsrechnung berücksichtigt, daß die für die Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Skontroführer notwendigen Daten der Börsenaufsicht künftig aufgrund der gemäß § 8 b Abs. 2 Satz 4 einzureichenden Monatsausweise und des Jahresabschlusses vorliegen.

Zu § 8 d

Die Neuregelung des § 8 d berücksichtigt, daß die Skontroführer ihre preisfeststellende Tätigkeit persönlich erbringen, jedoch ihre börslichen und außerbörslichen Geschäfte nicht nur als Einzelkaufmann, sondern auch als Geschäftsleiter eines Finanzdienstleistungsinstituts tätigen können. Die Preisfeststellung wird zwar auch in diesen Fällen von der natürlichen Person vorgenommen; Vertragspartner des Geschäftes wird jedoch das Institut. Die in den Vorschriften der §§ 8 a bis 8 c enthaltenen Regelungen müssen sich daher für den Fall, daß ein Skontroführer das Wertpapiergeschäft als Geschäftsleiter eines Finanzdienstleistungsinstituts betreibt, auch auf das Institut beziehen, da ansonsten die Gefahr einer Umgehung der Aufsichtsregeln besteht.

Zu Nummer 10 (§ 10)

Die Änderung in § 10 Abs. 1 Satz 1 erfolgt in Umsetzung von Artikel 14 Abs. 3 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie. Gemäß dieser Vorschrift können die Mitgliedstaaten nur dann vorschreiben, daß Wertpapierdienstleistungen über den Handel an der Börse abgewickelt werden, wenn der Anleger seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Niederlassung in dem betreffenden Mitgliedstaat hat und die Wertpapierfirma das Geschäft entweder über eine in diesem Mitgliedstaat befindliche Haupt- oder Zweigniederlassung oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs in diesem Mitgliedstaat abwickelt. An der bestehenden Rechtslage, daß der Auftrag nicht an einer Börse im Inland ausgeführt werden muß, ändert sich nichts.

Zu Nummer 11 (§ 11)

Mit der ausdrücklichen Erwähnung der Derivate in Absatz 1 Satz 2 wird berücksichtigt, daß es an Wertpapierbörsen – wie an der Frankfurter Wertpapierbörse – auch einen Handel in nichtverbrieften Optionen gibt. Die dort festgestellten oder ermittelten Preise sind ebenfalls Börsenpreise. Gleiches gilt für Preise, die sich in einem elektronischen Handelssystem bilden, in dem Derivate gehandelt werden.

Die Änderung in Absatz 2 berücksichtigt, daß künftig nach § 4 Abs. 2 Satz 3 die Börsenordnung vorsehen kann, daß die Preise und die ihnen zugrundeliegenden Umsätze mit angemessener Verzögerung veröffentlicht werden, um zu vermeiden, daß die am Geschäft Beteiligten unangemessen benachteiligt werden. Mit dieser Regelung kann die Börsenordnung insbesondere die sog. Blocktransaktionen einer verzögerten Veröffentlichung unterwerfen. Sofern die Börsenordnung hiervon Gebrauch macht, muß sich die verzögerte Bekanntgabe auch auf die Handels Teilnehmer erstrecken. Ansonsten würde der mit dieser Regelung verfolgte Zweck verfehlt.

Zu Nummer 12 (§ 13)

Die Änderungen des § 13 beinhalten Folgeänderungen betreffend die Begriffe „Skontroführer“ und „zum Handel an der Börse zugelassene Unternehmen“ auf Grund der in der Begründung zu §§ 2 b und 8 b näher dargestellten Änderungen. Im übrigen entspricht die Neufassung dem geltenden Recht.

Zu Nummer 13 (Überschrift des zweiten Abschnitts)

Die Änderung der Überschrift des zweiten Abschnitts stellt klar, daß dieser Abschnitt neben der Feststellung des Börsenpreises ausschließlich das Kursmaklerwesen betrifft.

Zu Nummer 14 (§ 30)

Absatz 2 Nr. 1 berücksichtigt, daß mit Umsetzung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie auch die Kursmakler auf Grund ihrer Vermittlungstätigkeit an der Börse zu Wertpapierdienstleistungsunternehmen werden. Die Vermittlungstätigkeit und der Eigenhandel begründen die Eigenschaft als Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 1 Abs. 1 a KWG-Entwurf. Die Erteilung der Erlaubnis durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen muß sich auf die vom Kursmakler an der Börse vorgenommenen Tätigkeiten, nämlich auf die Vermittlung und den Eigenhandel, erstrecken.

Die neue Nummer 2 entspricht der bisherigen Nummer 1.

Die bisherige Nummer 2 wird aufgehoben. Das Erfordernis, Sicherheiten nach § 32 Abs. 6 zu leisten, wird durch die Aufhebung von § 7 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 4 a hinfällig. Die Sicherheitsleistung ist künftig keine zwingende gesetzliche Voraussetzung für die Teilnahme am Börsenhandel. Gemäß § 8 a kann die Börsenordnung jedoch bestimmen, daß für die Teilnahme am Börsenhandel eine ausreichende Sicherheit zu leisten ist. Sofern die Börsenordnung eine solche Bestimmung vorsieht, haben auch die Kursmakler eine an den Risiken der eingegangenen Geschäfte orientierte Sicherheitsleistung zu erbringen.

Die bisherige Nummer 3 wird ebenfalls aufgehoben. Der gesonderte Nachweis eines ausreichenden Eigenkapitals durch den Kursmakler entfällt, da dieser auf Grund seiner Eigenschaft als Inhaber oder Geschäftsleiter eines Finanzdienstleistungsinstituts nach dem KWG ohnehin verpflichtet ist, ausreichendes Eigenkapital vorzuhalten.

Als Folgeänderung zu den Änderungen in Satz 1 entfällt der bisherige Satz 3.

In Absatz 5 Satz 2 wird der Personenkreis erweitert, der neben Angestellten zu Stellvertretern eines Kursmaklers bestellt werden kann. Künftig können beispielsweise auch Gesellschafter oder Aktionäre einer Kursmaklergesellschaft zu Kursmaklerstellvertretern bestellt werden, wenn sie zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind und die erforderliche Qualifikation besitzen.

Zu Nummer 15 (§ 32)

Der in Absatz 6 bislang enthaltene Verweis auf die Vorschriften des § 7 Abs. 4 Nr. 3, Abs. 4 a und 6 ist gegenstandslos im Hinblick auf die Aufhebung der Vorschriften über die Sicherheitsleistung in § 7.

Zu Nummer 16 (§ 34 a)

Gemäß Absatz 1 kann zukünftig auch zum Kursmakler bestellt werden, wer Geschäftsleiter eines gemäß § 32 Abs. 1 KWG zugelassenen Finanzdienstleistungsinstituts in der Rechtsform einer AG oder GmbH ist. Kursmaklergesellschaften können sich somit als Finanzdienstleistungsinstitute vor dem Hintergrund der durch die Umsetzung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie veränderten Wettbewerbssituation im Europäischen Wirtschaftsraum zu Wertpapierhandelshäusern weiterentwickeln.

Die Neufassung des Absatzes 1 Nr. 4 berücksichtigt, daß es für eine erfolgreiche Entwicklung der Kursmaklergesellschaft hin zum Wertpapierhandelshaus notwendig sein kann, externen Sachverstand in das Unternehmen zu holen, z. B. für das Rechnungs- oder Organisationswesen, und daher Personen in die Geschäftsleitung einzubeziehen, die nicht Kursmakler sind. Ein Festhalten an dem Erfordernis, daß ausschließlich Kursmakler gesetzliche Vertreter der Gesellschaft sein dürfen, ist daher nicht sachgerecht. Eine mögliche Fremdbestimmung der Gesellschaft wird im Interesse der Neutralität der Kursmakler verhindert, indem weiterhin die Kursmakler in der Geschäftsführung über die Mehrheit verfügen müssen. Sie können damit in der Geschäftsführung nicht überstimmt werden.

Die Änderung in Absatz 1 Nr. 5 berücksichtigt die neuen Begriffe „Finanzdienstleistungsinstitut“ und „Finanzunternehmen“.

Die bislang in Absatz 1 Nr. 9 und 10 enthaltenen Regelungen über den Nachweis von Eigenkapital und das Erfordernis einer Sicherheitsleistung werden aufgehoben. Der Nachweis des Eigenkapitals ist nunmehr im Rahmen der Zulassung des Finanzdienstleistungsinstituts nach § 32 KWG zu erbringen. Die bisherige Regelung über die Sicherheitsleistung entfällt auf Grund der Aufhebung des § 32 Abs. 6.

Die neue Nummer 9 entspricht der bisherigen Nummer 11, wobei der Bezug auf das nachgewiesene Eigenkapital entfällt, da die Überprüfung des Eigenkapitals im Rahmen der Solvenzaufsicht über das Finanzdienstleistungsinstitut erfolgt.

Absatz 5 Satz 2 bestimmt im Hinblick auf die Neutralitätspflicht der an der Kursmaklergesellschaft beteiligten Kursmakler, daß die Kursmaklergesellschaft in den Werten, die den Kursmaklern zugewiesen sind, nicht die Finanzportfolioverwaltung betreiben darf. Damit soll sichergestellt werden, daß die Kursmakler nicht auf Grund von Kundengeschäften in Interessenkollision geraten.

Zu Nummer 17 (§ 36)

Mit Umsetzung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie können Unternehmen mit dem „Europäischen Paß“ zukünftig auch das Emissions- sowie das Plazierungsgeschäft betreiben. Die Antragstellung auf Zulassung von Wertpapieren zum Handel an der Börse ist eine mit diesen Geschäften typischerweise verbundene Nebendienstleistung, die vom Wertpapierdienstleistungsunternehmen gegenüber dem Emittenten erbracht wird. Der Antrag auf Zulassung kann künftig nicht nur von einem Kreditinstitut, sondern auch von einem Finanzdienstleistungsinstitut gestellt werden. Damit wird der Wettbewerb in diesem Bereich intensiviert.

Das emissionsbegleitende Institut, gleichgültig, ob Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder Unternehmen im Sinne des § 53 Abs. 1, § 53 b Abs. 1 KWG-Entwurf, muß ein haftendes Eigenkapital von mindestens 730 000 ECU nachweisen. Der Nachweis kann durch schriftliche Erklärung erbracht werden. Für die Emissionsbegleitung ist regelmäßig eine angemessene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, z. B. im Hinblick auf eine drohende Prospekthaftung oder gegebenenfalls erforderliche Marktpflegemaßnahmen nach Börseneinführung notwendig. Durch das Erfordernis eines haftenden Eigenkapitals in Höhe von 730 000 ECU wird diesem Umstand Rechnung getragen.

Das emissionsbegleitende Unternehmen muß zudem an einer inländischen Wertpapierbörse mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassen sein. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, daß in der Regel die Tätigkeit eines börsenbegleitenden Unternehmens notwendig ist, um einen ordnungsgemäßen Börsenhandel in dem betreffenden Wertpapier sicherzustellen. So hat das begleitende Unternehmen u. a. die laufende Beratung des Emittenten bei der Gestaltung der börsenrechtlichen Publizität, die Unterrichtung der Börsengeschäftsführung über die Fälligkeit der Dividende oder die Gewährleistung der börsenmäßigen Lieferbarkeit der Wertpapiere zu übernehmen. Um diesen Verpflichtungen sachgerecht nachkommen zu können, ist es erforderlich, daß das emissionsbegleitende Unternehmen Erfahrungen und Kenntnisse hinsichtlich der mit einer Notierung an einer Wertpapierbörse verbundenen Verpflichtungen hat.

Ist der Emittent selbst ein Finanzdienstleistungsinstitut oder ein Unternehmen im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 KWG-Entwurf, so kann er selbst – ebenso wie bislang schon das Kreditinstitut – einen Antrag auf Zulassung seiner Wertpapiere zum amtlichen Börsenhandel stellen, sofern er über ein haftendes Eigenkapital von mindestens 730 000 ECU verfügt und an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassen ist.

Zu Nummer 18 (§ 37)

Die Änderung ist auf Grund der Erweiterung des Begriffs des emissionsbegleitenden Instituts in § 36 Abs. 2 erforderlich. Die mit dem Börsengang für den

Emissionsbegleiter gemäß § 37 Abs. 1 verbundenen Verpflichtungen treffen auch Finanzdienstleistungsinstitute oder Unternehmen im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 KWG-Entwurf.

Zu Nummer 19 (§ 42)

Die Änderungen in Absatz 1 sind Folgeänderungen auf Grund der Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten in § 36 Abs. 2.

Zu Nummer 20 (§ 44 c)

Die Änderung in Absatz 1 ist ebenfalls eine Folgeänderung auf Grund der Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten in § 36 Abs. 2.

Zu Nummer 21 (§ 53)

In Absatz 2 wird zusätzlich die Aufsicht über Finanzdienstleistungsinstitute berücksichtigt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, daß mit Umsetzung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie Wertpapierdienstleistungsunternehmen als Finanzdienstleistungsinstitute beaufsichtigt werden (vgl. § 1 Abs. 1 a KWG-Entwurf).

Zu Nummer 22 (§ 71)

Entsprechend der Neuregelung in § 36 Abs. 2 für den amtlichen Handel kann auch im geregelten Markt nicht nur ein Kreditinstitut, sondern auch ein Finanzdienstleistungsinstitut oder ein Unternehmen im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 KWG-Entwurf den Antrag auf Zulassung von Wertpapieren zum geregelten Markt zusammen mit dem Emittenten der Wertpapiere stellen. Der Emissionsbegleiter hat bei der Antragstellung im geregelten Markt wie im amtlichen Handel ein haftendes Eigenkapital in Höhe von mindestens 730 000 ECU nachzuweisen. Die Anforderungen an das Eigenkapital entsprechen den Anforderungen an Emissionsbegleiter im amtlichen Handel, da die Verpflichtungen in beiden Fällen vergleichbar sind.

Sofern es sich bei dem Antragsteller um ein Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder ein Unternehmen im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 KWG-Entwurf handelt, kann dieser den Antrag unter den Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 allein stellen.

Die Regelung des bisherigen Absatzes 3 wird als Satz 2 in den neuen Absatz 2 übernommen. Absatz 3 wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 23 (§ 75)

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 ist eine Folgeänderung zu § 8 b, in dem der Begriff des Skontroführers eingeführt wird.

Absatz 1 a orientiert sich an der Regelung des § 34 a Abs. 5. Er beschränkt die Geschäftstätigkeit eines Finanzdienstleistungsinstituts oder Kreditinstituts, sofern dessen Inhaber oder Geschäftsleiter ein Skontroführer ist. Diesen Instituten wird in den Werten, die dem Skontroführer zugewiesen sind, die Finanzportfolioverwaltung generell untersagt. Zudem darf das Finanzkommissionsgeschäft und das Emissionsgeschäft in diesen Werten während des Präsenzbörsenhandels nicht betrieben werden, sofern es sich bei dem Skontroführer um den Inhaber oder Geschäftsleiter eines Kreditinstituts handelt. Diese Regelungen sind zur Vermeidung von Interessenkollisionen auch im geregelten Markt erforderlich.

Zu Nummer 24 (§ 90)

Bei den Änderungen in Nummer 1 und 3 handelt es sich um Folgeänderungen auf Grund der Neufassung der §§ 8 a bis 8 d.

Zu Nummer 25 (§ 97)

Die bestehenden Übergangsbestimmungen nach dem Inkrafttreten des Artikels 2 des Zweiten Finanzmarktförderungsgesetzes sind durch Zeitablauf hinfällig und können dementsprechend aufgehoben werden.

Die nunmehr in Absatz 1 enthaltene Übergangsbestimmung sieht vor, daß die Vorschriften über Sicherheitsleistungen, die bisher Voraussetzung für die Zulassung zum Handel an der Börse sind, noch bis zu einer Anpassung der Börsenordnungen, längstens bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Inkrafttreten des KWG-Entwurfs angewendet werden können. Die Regelung gibt den Börsen die Gelegenheit, in der Börsenordnung entsprechende Bestimmungen nach § 8 a Abs. 1 über Sicherheitsleistungen zu erlassen. Dadurch wird der Börse der Zugriff auf besondere Sicherheiten erhalten, die der Absicherung offener Positionen, insbesondere bei Aufgabegeschäften, dienen.

Absatz 2 berücksichtigt, daß der bisherige § 8 a Abs. 3 entfällt, der die Vorlage von Quartalsberichten mit Angaben zum Vermögensstatus und zur Erfolgsrechnung vorsah. Entsprechende Daten sollen die Börsenaufsichtsbehörden bei Skontroführern künftig im Rahmen der nach § 25 Abs. 1 KWG-Entwurf einzureichenden Monatsausweise erhalten. Damit die Angaben in den Monatsausweisen einen Einblick in die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage gewähren, sind nähere Bestimmungen in einer Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 3 KWG-Entwurf erforderlich. Bis zum Inkrafttreten entsprechender Bestimmungen, längstens aber 12 Monate nach Inkrafttreten des KWG-Entwurfs, gilt daher der bisherige § 8 a Abs. 3 für skontroführende Makler fort.

Zu Artikel 2 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)**Zu Nummer 1 (§ 330)**

Da nunmehr die grundsätzliche Anwendung der für Kreditinstitute geltenden Rechnungslegungsbestimmungen auch für Finanzdienstleistungsinstitute vorgesehen ist (§ 340 Abs. 4 HGB), wird auch die Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute, die ergänzende Bestimmungen zu den §§ 340 ff. HGB enthält, zu ergänzen sein. Die Verordnungsermächtigung des § 330 Abs. 2 ist entsprechend anzupassen.

Darüber hinaus wird entsprechend Titel II Art. 6 des Vertrags über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 (BGBl. 1992 II. S. 1251) der Ausdruck „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“ durch die Bezeichnung „Europäische Gemeinschaft“ ersetzt. Die Ersetzung des Begriffs „Rat der Europäischen Union“ dient ebenfalls der Anpassung an den Wortlaut des genannten Vertrags.

Zu Nummer 2 (§ 340 Überschrift)

Die Änderung berücksichtigt die Einbeziehung der Finanzdienstleistungsinstitute.

Zu Nummer 3 (§ 340)**Zu Buchstabe a) und b)**

Die Änderungen sind Folgeänderungen der Erweiterung der Aufsichtszuständigkeit des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen und tragen redaktionellen Änderungen des KWG Rechnung. Mit der Ersetzung des Wortes „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaft“ wird Titel II Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 (BGBl. 1992 II. S. 1251) entsprochen.

Zu Buchstabe c)

Finanzdienstleistungsinstitute werden aus den nachstehend genannten Gründen verpflichtet, neben der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auch einen Anhang sowie einen Lagebericht nach den Vorschriften für Kreditinstitute aufzustellen. Ein Definitionskriterium des § 1 a KWG-Entwurf für Finanzdienstleistungsinstitute ist, daß Finanzdienstleistungen gewerbsmäßig oder in einem Umfang erbracht werden, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Definitionsgemäß haben die Finanzdienstleistungsinstitute die Eigenschaft des Vollkaufmanns und unterliegen somit, in Abhängigkeit von ihrer Größe und Rechtsform, den Vorschriften des Dritten Buches über die Handelsbücher. Die Aufsicht über Finanzdienstleistungsinstitute macht für die Rechnungslegung die Anwendung der Vorschriften für Kreditinstitute (§§ 340–340o HGB) mit Ausnahme des § 340 c Abs. 1 HGB notwendig. Die Änderungen tragen dem Rechnung. Bereits die Berechnung bestimmter Eigenmittellelemente erfordert die Anwendung der ergänzenden Vorschriften des HGB über die Rechnungslegung der Kreditinstitute. Dieses Ergebnis geht auch aus den

hier einschlägigen Richtlinien hervor. So nimmt die auf Wertpapierfirmen im Sinne der Richtlinie 93/22/EWG anwendbare Kapitaladäquanzrichtlinie (93/6/EWG) im Anhang V Nr. 1 für die Definition der Eigenmittel Bezug auf die Eigenmittelrichtlinie (89/299/EWG), die sich wiederum für die Berechnung der Eigenmittel auf die Bankbilanzrichtlinie (86/635/EWG) stützt (13. Erwägungsgrund). Überdies verweisen im KWG auch die Vorschriften zum Kreditbegriff (§§ 19 und 20 KWG) auf die Bilanz. Abgesehen von den EG-rechtlichen Vorgaben, die keine andere Wahl lassen, als die Finanzdienstleistungsinstitute zumindest intern bestimmten Spezialvorschriften zur Rechnungslegung der Kreditinstitute zu unterwerfen, muß die Aufsicht in der Lage sein, sich ein zutreffendes Bild von der wirtschaftlichen Lage der Finanzdienstleistungsinstitute machen zu können. Es ist daher schon aus Gründen der Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse erforderlich, zumindest bestimmte Gliederungsvorgaben für die Bilanz und GuV zu machen.

Finanzdienstleistungsinstitute sollen von der Anwendung des § 340 c Abs. 1 HGB ausgenommen werden. Auf Grund des im Vergleich zu den Kreditinstituten anderen Geschäftsschwerpunktes, der im wesentlichen bei solchen Handelsgeschäften liegt, die auch von dieser Vorschrift erfaßt werden, würde die Anwendung des § 340 c Abs. 1 HGB bedeuten, daß der größte Teil des Geschäftes der Finanzdienstleistungsinstitute nur in Form eines Saldo darzustellen ist. Ein solche Wiedergabe des Geschäftes entspricht zum einen nicht der gegenwärtigen Bilanzierungspraxis der Finanzdienstleistungsinstitute und würde zum anderen den Jahresabschluß als Instrument der Aufsichtsbehörde erheblich beeinträchtigen. Eine Anwendung soll deshalb nicht erfolgen.

Ein spezifisch aufsichtliches Interesse an der Offenlegung von Jahresabschluß und Lagebericht der Finanzdienstleistungsinstitute gibt es nicht. In § 340 Abs. 4 Satz 3 ist daher vorgesehen, daß die Offenlegung vorschreibende Bestimmung des § 340 l nur auf Finanzdienstleistungsinstitute anzuwenden ist, die Kapitalgesellschaften sind. Finanzdienstleistungsinstitute in der Rechtsform des Einzelkaufmanns oder der Personenhandelsgesellschaft sind damit wie bisher nicht offenklegungspflichtig; Finanzdienstleistungsinstitute, die Kapitalgesellschaften sind, sind auch bisher schon nach § 325 HGB offenklegungspflichtig. Auf Grund der Regelung des § 340 l Abs. 4 HGB ist für Finanzdienstleistungsinstitute in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft auf Grund der zumeist nur geringen Bilanzsumme dieser Institute zu erwarten, daß die weitaus überwiegende Zahl lediglich den Offenlegungsanforderungen nach § 325 Abs. 1 (Handelsregister-Publizität) unterliegt.

Zu Nummer 4 bis 6 (§ 340 a, c und i)

Die Änderungen tragen den vorgesehenen redaktionellen Änderungen des KWG Rechnung.

Zu Nummer 7 (§ 340k)

Die Änderung unter Buchstabe a) trägt dem Wegfall von § 30 KWG Rechnung.

Eine Prüfungspflicht der Handelsbilanz von Finanzdienstleistungsinstituten ergibt sich bereits aus Art. 1, Nr. 2. Anstr. 5 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie. Überdies muß die Einhaltung der Pflichten aus dem KWG überprüft werden. Die Prüfung ist daher für alle Finanzdienstleistungsinstitute, unabhängig von ihrer Größe und Rechtsform, vorzuschreiben. Damit wird eine große Zahl von Instituten geprüft werden, die bislang keiner Prüfungspflicht unterworfen waren. Im Hinblick auf die zu erwartende hohe Anzahl zu prüfender Finanzdienstleistungsinstitute, ihrer häufig nur geringen Betriebsgröße sowie einer vertretbaren Kostenbelastung soll zugelassen werden, daß Finanzdienstleistungsinstitute, die in Anlehnung an das Größenkriterium des § 3401 Abs. 4 eine Bilanzsumme von 300 Millionen Deutsche Mark nicht überschreiten, wahlweise von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder von vereidigten Buchprüfern bzw. Buchprüfungsgesellschaften geprüft werden können. Dies regelt die Änderung unter Buchstabe b).

Zu Nummer 8 (§ 340l)

Mit der Ersetzung des Wortes „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaft“ wird Titel II Art. 6 des Vertrags über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 (BGBl. 1992 II. S. 1251) entsprochen.

Zu Nummer 9 bis 11 (§ 340m bis o)

Da es sachlich geboten ist, eine Gleichstellung von Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten auch in straf-, bußgeld- und zwangsgeldrechtlicher Hinsicht vorzusehen, ist auch eine Anpassung sowohl der Strafvorschrift des § 340m, der Bußgeldvorschrift des § 340n Abs. 1 als auch der Zwangsgeldbestimmung des § 340o HGB vorzunehmen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften – KAGG)**Zu Nummer 1 (§ 1)**

Kapitalanlagegesellschaften sind wie Hypothekenbanken oder Bausparkassen Spezialkreditinstitute, deren Geschäftstätigkeit auf den Betrieb des Investmentgeschäftes und der damit unmittelbar verbundenen Nebentätigkeiten beschränkt ist (vgl. § 2 Abs. 2 Buchstabe c des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften – KAGG). Ferner sind sogenannte Hilfgeschäfte möglich, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung des Hauptgeschäftes oder der zugelassenen Nebengeschäfte ergeben, wobei die Hilfgeschäfte in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Haupt- oder Nebengeschäft stehen müssen.

Zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Investmentbranche und damit

auch im Interesse des Finanzplatzes Deutschland werden in dem in § 1 neu angefügten Absatz 6 die Nebengeschäftsmöglichkeiten für Kapitalanlagegesellschaften erweitert. Kapitalanlagegesellschaften sollen künftig generell Anteilscheine für andere verwahren und verwalten können, die nach den Vorschriften des KAGG oder von einer ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben worden sind (Nummer 1), und die individuelle Vermögensverwaltung in Finanzinstrumenten für andere auf Vollmachtsbasis betreiben dürfen (Nummer 2). Ferner werden in Nummer 4 der Beteiligungserwerb durch Kapitalanlagegesellschaften ausdrücklich anerkannt und die hierfür maßgebenden Voraussetzungen geregelt.

Bislang dürfen Kapitalanlagegesellschaften nur ihre oder die von einer 100%igen Tochtergesellschaft ausgegebenen Anteilscheine verwahren. Fondsanteile von anderen Kapitalanlagegesellschaften oder ausländischen Investmentgesellschaften dürfen demgegenüber nicht verwahrt werden.

Seit einiger Zeit gewinnt die Vermögensverwaltung mittels Investmentanteilen im In- und Ausland zunehmend an Bedeutung. Auch dieses Geschäftsfeld kann bislang von Kapitalanlagegesellschaften nicht erschlossen werden.

Durch die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen werden auf den beschriebenen Tätigkeitsfeldern für Kapitalanlagegesellschaften neue Handlungsspielräume geschaffen. Die damit verbundene Intensivierung des Wettbewerbs dient auch den Interessen der Verbraucher.

Das Spezialbankenprinzip wird durch die vorgesehene maßvolle Erweiterung der Handlungsfelder für Kapitalanlagegesellschaften nicht beeinträchtigt. Unvertretbare Risiken, Interessenkollisionen oder eine Vermengung des Investmentgeschäftes mit anderen Bank- oder Finanzdienstleistungsgeschäften sind nicht zu befürchten.

Das Investmentgeschäft muß weiterhin im Vordergrund der Geschäftstätigkeit einer Kapitalanlagegesellschaft stehen. Die ausgeübten Nebentätigkeiten dürfen nicht zum Hauptgegenstand des unternehmerischen Handelns der Gesellschaft werden. Dies wird durch die Einleitung in Absatz 6 Satz 1 unterstrichen, die besagt, daß Kapitalanlagegesellschaften außer dem Investmentgeschäft die in Absatz 6 genannten Geschäfte und Tätigkeiten betreiben dürfen. § 5 Abs. 1 Hypothekendarlehenbankgesetz und § 4 Abs. 1 Bausparkassengesetz enthalten entsprechende Regelungen.

Die Erlaubnis zum Betreiben des Investmentgeschäftes wird nur dann erteilt, wenn ein Eigenkapital von mindestens 5 Mio. DM nachgewiesen wird. Dieses Anfangseigenkapital reicht aus, um mögliche Risiken aus der Verwahrung von Investmentanteilen und der individuellen Vermögensverwaltung mit Finanzinstrumenten aufzufangen, zumal für die individuelle Vermögensverwaltung im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG-Entwurf ohnehin ein Anfangseigenkapital von 50 000 bzw. 125 000 ECU ausreicht (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KWG-Entwurf).

In Satz 1 Nr. 1 wird geregelt, in welchem Umfang künftig das Depotgeschäft durch eine Kapitalanlagegesellschaft betrieben werden darf. Da Kapitalanlagegesellschaften im Hinblick auf das Spezialbankenprinzip nicht generell das Depotgeschäft betreiben sollen, werden als Verwahrgegenstände nur Investmentanteile zugelassen. Anteilscheine, die nach den Vorschriften des KAGG begeben worden sind, sind solche im Sinne des § 18 KAGG. Anteilscheine einer ausländischen Investmentgesellschaft sind ausländische Investmentanteile im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Auslandinvestment-Gesetz.

Die vorgeschlagene Regelung ermöglicht es einer Kapitalanlagegesellschaft nicht nur, Fondsanteile ihrer Tochter-, Schwester- oder Mutterunternehmen zu verwahren. Sie kann auch Anteilscheine von Kooperationspartnern in die Depotverwaltung einbeziehen. Schließlich ist es auch nicht ausgeschlossen, die Dienstleistung als Service für andere Kapitalanlagegesellschaften anzubieten, die aus Kostengründen eine solche Dienstleistung nicht selbst für ihre Kunden erbringen können oder wollen, diesen aber aus Wettbewerbsgründen eine kostengünstige Verwahrung der erworbenen Anteile anbieten möchten.

In Satz 1 Nr. 2 wird es Kapitalanlagesellschaften gestattet, Kunden auch die individuelle Vermögensverwaltung auf der Grundlage von Finanzinstrumenten anzubieten. Hierbei handelt es sich um eine Finanzdienstleistung im Sinne von § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG-Entwurf. Nummer 2 ermöglicht es Kapitalanlagegesellschaften, ihr vorhandenes know how und überschüssige Sach- und Personalkapazitäten für eine Dienstleistung zu nutzen, die in einem engen Zusammenhang mit der Verwaltung von Investmentfonds steht. Die Verwaltung von Spezialfonds für institutionelle Anleger nach dem KAGG und die Verwaltung individueller Vermögen auf Vollmachtbasis unterscheidet sich praktisch nur dadurch, daß bei einem Spezialfonds das Vermögen des Kunden in der Rechtskonstruktion des Sondervermögens zusammengefaßt wird.

Durch die vorgeschlagene Regelung wird die Ausgangsposition inländischer Kapitalanlagegesellschaften im europäischen Wettbewerb verbessert. Da die in Nummer 2 zugelassene Nebentätigkeit der individuellen Vermögensverwaltung Gegenstand des „Europäischen Passes“ nach § 24 a KWG-Entwurf ist, können Kapitalanlagegesellschaften ihre Dienste unter anderem auch ausländischen Pensionsfonds und Investmentvermögen anbieten, die als Trust organisiert sind. Für diese Vermögensmassen werden die Anlagedispositionen in der Regel durch einen externen Verwalter getroffen. Die individuelle Vermögensverwaltung für Privatkunden mittels Fondsanteilen oder anderer Wertpapiere kann ebenfalls betrieben werden.

Die gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KWG-Entwurf erforderliche fachliche Eignung der Geschäftsleitung für die Durchführung der individuellen Vermögensverwaltung auf der Grundlage von Finanzinstrumenten ist regelmäßig dann gegeben, wenn die Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft die notwendige Erfahrung und Expertise auf dem Gebiet des Wertpapier- und Derivategeschäftes haben. Dies

ist grundsätzlich der Fall, wenn die Kapitalanlagegesellschaft befugt ist, Wertpapier- oder Beteiligungs-Sondervermögen aufzulegen. Finanzinstrumente im Sinne der Nummer 2 sind die in § 1 Abs. 11 KWG-Entwurf definierten Instrumente. Kapitalanlagegesellschaften, welche die in Nummer 2 beschriebene Dienstleistung als Nebengeschäft erbringen, haben hierbei die Verhaltensregeln für Wertpapierdienstleistungsunternehmen im WpHG zu beachten und unterliegen insoweit auch der Aufsicht durch das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel.

In Nummer 1 und 2 wird der Kreis der zulässigen Nebengeschäfte nicht abschließend beschrieben. Dem trägt die Regelung in Satz 1 Nr. 3 Rechnung. Sie knüpft an § 2 Abs. 2 Buchstabe c an.

Satz 1 Nr. 4 regelt den Beteiligungserwerb durch die Kapitalanlagegesellschaft. Vergleichbare Regelungen enthalten § 4 Abs. 1 Nr. 6 Bausparkassengesetz und § 5 Abs. 1 Nr. 7 Hypothekendarlehenbankgesetz. Die Vorschrift stellt den Beteiligungserwerb auf eine sichere rechtliche Grundlage und stärkt die Wettbewerbsfähigkeit der Kapitalanlagegesellschaften. Beteiligungen sind an in- und ausländischen Gesellschaften zulässig. Die Bestimmung dient zugleich der Absicherung des Spezialbankenprinzips. Sie soll verhindern, daß die Kapitalanlagegesellschaft über Beteiligungsunternehmen Geschäfte betreibt, die sie nicht selbst betreiben darf. Dazu gehören nicht nur das Hauptgeschäft, sondern auch die zulässigen Neben- und Hilfgeschäfte. Auf diese Weise ist gewährleistet, daß die Kapitalanlagegesellschaft auch über Tochtergesellschaften nur solche Geschäfte betreibt, die sich mit ihrer Eigenschaft als Spezialkreditinstitut vereinbaren lassen. Aus Gründen der Risikobegrenzung läßt der Entwurf nur Beteiligungen an Unternehmen in einer solchen Rechtsform zu, die nicht mit einer unbegrenzten Haftung der Kapitalanlagegesellschaft verbunden sind.

Die Einschränkung in Satz 2 ist im Hinblick auf die Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (Investment-Richtlinie) notwendig. Diese Richtlinie begrenzt für Verwaltungsgesellschaften von Investmentfonds – in Deutschland sind dies die Kapitalanlagegesellschaften – mit einem „Europäischen Paß“ die Tätigkeitsfelder. Die uneingeschränkte Verwahrung und Verwaltung von Investmentanteilen oder die Verwaltung individueller Vermögen auf Vollmachtbasis wäre mit der Investment-Richtlinie nicht zu vereinbaren. Deshalb müssen Kapitalanlagegesellschaften, die harmonisierte Wertpapierfonds aufgelegt und eine entsprechende Vertriebsanzeige gemäß § 24 b Abs. 1 Satz 1 gemacht haben, bestimmte Nebentätigkeiten unterlassen. Die Verwahrung von Investmentanteilen anderer Aussteller ist mit der Richtlinie als vereinbar anzusehen, wenn es sich bei den Ausstellern um Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen der Kapitalanlagegesellschaft handelt oder wenn diese an dem Aussteller eine bedeutende Beteiligung hält. Bedeutende Beteiligungen sind solche im Sinne des § 1 Abs. 9 KWG-Entwurf.

Das Ausübungsverbot in Satz 2 besagt, daß die Kapitalanlagegesellschaft zwar rechtlich befugt sein kann, die in Satz 1 Nr. 1 und 2 aufgeführten Geschäfte uneingeschränkt zu erbringen, weil dies in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag der Kapitalanlagegesellschaft vorgesehen ist und die aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, sie diese Tätigkeiten aber wegen der Auflegung harmonisierter Wertpapierfonds tatsächlich nicht ausüben darf.

Dieser Umstand soll die betroffenen Kapitalanlagegesellschaften aber nicht daran hindern, entsprechende Dienstleistungen über Tochtergesellschaften anzubieten. Im Interesse der Rechtssicherheit wird deshalb in Satz 3 ausdrücklich klargestellt, daß das Betreiben der in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Nebengeschäfte durch Tochtergesellschaften der Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 24 b Abs. 1 Satz 2 durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen nicht entgegensteht. Voraussetzung ist allerdings, daß die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag der Kapitalanlagegesellschaft und die ihr erteilte bankaufsichtsrechtliche Erlaubnis die genannten Betätigungsfelder mitumfassen.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Anpassung ist notwendig, da in § 1 Abs. 6 Regelungen über die zulässigen Nebentätigkeiten einer Kapitalanlagegesellschaft aufgenommen werden.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Zum Schutz der Anteilinhaber an einem Sondervermögen bestimmt § 6 Abs. 1, daß die eingelegten Gelder und die damit angeschafften Vermögensgegenstände ein Sondervermögen bilden. Bei der Verwaltung individueller Vermögen auf Vollmachtbasis bleiben die verwalteten Vermögensgegenstände grundsätzlich im Eigentum des Auftraggebers (vgl. auch § 34 a Abs. 1 WpHG-Entwurf). Der neu angefügte Absatz 4 stellt deshalb aus Gründen der Rechtssicherheit ausdrücklich klar, daß Vermögenswerte, die Gegenstand einer individuellen Vermögensverwaltung sind, kein Sondervermögen bilden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Aktiengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 54)

Diese Vorschrift regelt die Einzelheiten schuldbefreiender Leistung der Einlagen vor der Anmeldung der Gesellschaft, indem Anforderungen an eine ordnungsgemäße Zahlung der Einlagen konkretisiert werden. Der Kreis der Institute, bei denen eine schuldbefreiende Zahlung möglich ist, ist auf die nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) tätigen Unternehmen zu erweitern, um eine Diskriminierung ausländischer Unternehmen zu vermeiden.

Ferner kann die Einzahlung auf ein Postscheckkonto entfallen, da die Deutsche Postbank AG inzwischen Kreditinstitut ist.

Zu Nummer 2 (§ 70)

§ 70 Satz 1 Aktiengesetz betrifft die Zurechnung von Vorbesitzzeiten von Aktien zur Vermeidung von Nachteilen bei der Ausübung von Rechten aus der Aktie, die davon abhängig sind, daß der Aktionär während eines bestimmten Zeitraums Inhaber der Aktie gewesen ist. Umfaßt werden insbesondere alle Fälle, in denen der Aktionär einen Anspruch auf Übereignung der Aktie gegen ein Kreditinstitut hat. Vor diesem Hintergrund ist eine Ausdehnung auf Finanzdienstleistungsinstitute und die nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen geboten, da ihnen gegenüber auf Grund ihrer Betätigungsfelder ebenfalls Ansprüche auf Übereignung von Aktien bestehen können.

Zu Nummer 3 (§ 71)

§ 71 Abs. 1 Nr. 7 Aktiengesetz erlaubt bisher Kredit- oder Finanzinstituten auf der Grundlage eines Beschlusses der Hauptversammlung den Erwerb eigener Aktien zum Zwecke des Wertpapierhandels. Entsprechend dieser Intention ist die Vorschrift auf Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 1 a und 3 KWG-Entwurf zu erweitern, die ebenfalls Wertpapierhandel betreiben dürfen. Die Einbeziehung der nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen ist nicht erforderlich, da die Eigenerwerbsvorschriften des Aktiengesetzes nur Unternehmen mit Sitz im Inland erfassen.

Zu Nummer 4 (§ 71 a)

Grundsätzlich sind Rechtsgeschäfte, welche die Gewährung eines Vorschusses oder Darlehens oder die Leistung einer Sicherheit durch die Gesellschaft an einen anderen zum Zweck des Erwerbs von Aktien dieser Gesellschaft zum Gegenstand haben, nicht zulässig und nichtig. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte im Rahmen der laufenden Geschäfte von Kreditinstituten. Da diese Geschäfte zukünftig auch von Finanzdienstleistungsinstituten vorgenommen werden können, ist eine entsprechende Erweiterung geboten.

Zu Nummer 5 (§ 71 e)

Die Befugnis, eigene Aktien im Rahmen der laufenden Geschäfte als Pfand zu nehmen, ist neben Kreditinstituten auch Finanzdienstleistungsinstituten zu ermöglichen.

Zu Nummer 6 (§ 89)

Das KWG enthält Sondervorschriften für die Vergabe von Krediten an Vorstandsmitglieder von Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten. Der insoweit in § 89 Aktiengesetz kodifizierte Vorrang des KWG bezüglich Kreditinstitute ist auf Finanzdienstleistungsinstitute auszudehnen. Dieser Vorrang soll allerdings nur in den Fällen gelten, in denen die Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute der Regelung des § 15 KWG unterliegen. Soweit die Institute gemäß § 2 Abs. 4, 5, 7 oder 8 KWG-Entwurf von § 15 KWG ausgenommen sind, verbleibt es bei der Regelung des § 89 Aktiengesetz.

Zu Nummer 7 (§ 115)

Die Ausführungen zu § 89 Abs. 6 Aktiengesetz gelten sinngemäß.

Zu Nummer 8 bis 10 und 12 (§ 125, § 128, § 129 und § 135)

Die §§ 125 ff. sprechen den Dienstleistungsanbieter bei der Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft an. Da diese Geschäfte zukünftig auch den Finanzdienstleistungsinstituten und den nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen offenstehen, sind diese Vorschriften entsprechend zu erweitern. Aus Gründen der redaktionellen Vereinfachung erfolgt die Gleichstellung dieser Unternehmen mit den Kreditinstituten in diesem Regelungsbereich jeweils durch Verweisung auf den neuen § 125 Abs. 5.

Zu Nummer 11 (§ 131)

Das Auskunftsverweigerungsrecht des Vorstands bei Kreditinstituten im Hinblick auf Besonderheiten der Rechnungslegung ist auf Finanzdienstleistungsinstitute zu erstrecken.

Zu Nummer 13 (§ 186)

Aktienemissionen, auch im Rahmen von Kapitalerhöhungen, können zukünftig außer von Kreditinstituten auch von den nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen übernommen werden. Daher ist in § 186 Abs. 5 Satz 1 Aktiengesetz klarzustellen, daß auch die Einschaltung eines solchen Unternehmens als Emissionsbank dann nicht als Ausschluß des Bezugsrechts anzusehen ist, wenn dieses Unternehmen den gesamten Erhöhungsbetrag mit der Verpflichtung zeichnet, Aktien den Aktionären entsprechend § 186 Abs. 1 Satz 1 anzubieten.

§ 186 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 Aktiengesetz, wonach gleiches gilt, wenn die neuen Aktien von einem anderen als einem Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum

Bezug anzubieten, macht die Änderung nicht entbehrlich. Denn diese Vorschrift bezieht sich lediglich auf die Bekanntmachung des Bezugsangebots durch die Gesellschaft nach Satz 2 Halbsatz 1.

Zu Nummer 14 (§ 256)

Die bislang für Kreditinstitute nach den §§ 340 e bis 340 d des Handelsgesetzbuchs geltenden besonderen Bewertungsvorschriften sollen auch für die Finanzdienstleistungsinstitute zur Anwendung kommen. Folglich ist auch für Finanzdienstleistungsinstitute in § 256 Abs. 5 Satz 4 Aktiengesetz aufzunehmen, daß ein Verstoß gegen Bewertungsvorschriften und eine daraus resultierende Nichtigkeit des Jahresabschlusses nicht vorliegt, soweit die Abweichung von Bewertungsvorschriften nach den entsprechenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zulässig ist. Die – auch Versicherungsunternehmen betreffende – Neufassung stimmt materiell mit dem geltenden Recht überein.

Zu Nummer 15 (§ 258)

Auf Grund der Einbeziehung der Finanzdienstleistungsinstitute in §§ 340 e bis 340 g des Handelsgesetzbuchs ist auch für diese Unternehmen zu bestimmen, daß ein Sonderprüfer nicht bestellt werden kann, soweit die Unterbewertung oder fehlende Angaben im Anhang auf der Anwendung von § 340 f des Handelsgesetzbuchs beruhen.

*Zu Artikel 5 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)**Zu Nummern 1 bis 3 (§§ 36 b, c und d)*

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen. Auf Nummer 2 der Begründung zu Artikel 7 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes) wird verwiesen.

Zu Nummern 4 bis 8 (§§ 43, 43 a, 44, 44 a und 45 a)

Die Kapitalertragsteuer (Zinsabschlag) ist nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes grundsätzlich von der auszahlenden Stelle (z. B. Kreditinstitut) zu erheben. Durch die Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen kommen künftig auch Finanzdienstleistungsinstitute als auszahlende Stelle in Betracht.

In §§ 43, 43 a, 44, 44 a und 45 a des Einkommensteuergesetzes sind deshalb die Finanzdienstleistungsinstitute neu aufgenommen worden.

Zu Nummer 9 (§ 52)

Die Änderungen regeln den zeitlichen Anwendungsbereich.

**Zu Artikel 6 (Änderung des
Körperschaftsteuergesetzes)****Zu Nummer 1 (§ 44)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 45)

Nach § 53 b KWG ist vorgesehen, daß Einlagenkreditinstitute sowie Wertpapierhandelsunternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes über eine inländische Zweigniederlassung Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 KWG tätigen und damit das Depotgeschäft betreiben können. Deshalb ist diesen Einrichtungen die Möglichkeit einzuräumen, Bescheinigungen ausstellen zu dürfen, die zur Anrechnung von Steuern berechtigen. Insoweit ist der Anwendungsbereich des § 45 KStG zu erweitern.

Zu Nummer 3 (§ 54)

Die Vorschrift regelt den zeitlichen Anwendungsreich.

Zu Artikel 7 (Änderung der Gewerbeordnung)**Zu Nummern 1 und 2 (§ 34 c)**

Mit Umsetzung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie werden auch die Vermittler von Aktien und Schuldverschreibungen als Finanzdienstleistungsinstitute einer Bundesaufsicht unterworfen. Die Vermittlung von Anteilen an einer oder von verbrieften Forderungen gegen eine Kapitalgesellschaft unterliegt bislang der Erlaubnispflicht gemäß § 34 c Abs. 1 Nr. 1 b Gewerbeordnung durch die Gewerbeaufsicht. Durch die Neuregelung in § 34 c Abs. 5 Nr. 3 entfällt diese gewerberechtliche Erlaubnispflicht für Kursmakler und sonstige Finanzdienstleistungsinstitute, denen eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen erteilt wurde. Damit wird die bisherige Regelung, welche die Kursmakler und die freien Makler, die an einer deutschen Wertpapierbörse mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, von der gewerberechtlichen Erlaubnispflicht freistellt, auf sonstige Finanzdienstleistungsunternehmen erweitert. Einer besonderen Erwähnung der freien Makler bedarf es nicht, da sie das Vermittlungsgeschäft und den Eigenhandel betreiben und somit als Finanzdienstleistungsinstitute zu qualifizieren sind.

Durch die Einfügung der neuen Nummer 3 a in § 34 c Abs. 5 der Gewerbeordnung werden die Gewerbeüberwachungsbehörden von einer Aufsicht über bestimmte Vermittlungstätigkeiten entlastet, die angesichts der Haftung der beaufsichtigten Korrespondenzunternehmen nicht erforderlich ist.

Nach § 2 Abs. 10 KWG-Entwurf werden Unternehmen nicht vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen beaufsichtigt, wenn sie die Anlage- oder Abschlußvermittlung von Finanzinstrumenten ausschließlich für Rechnung und unter der Haftung eines Einlagenkreditinstituts oder Wertpapierhandelsunternehmens im Sinne des § 1 Abs. 3 d KWG-Entwurf oder eines nach § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG-Entwurf tätigen Unternehmens ausüben. Gleiches gilt, wenn die Dienstleistung unter der gesamtschuldnerischen Haftung solcher Unternehmen erbracht wird. Die Beaufsichtigung dieser Vermittlungstätigkeit ist auch im Rahmen des § 34 c Gewerbeordnung nicht unbedingt erforderlich, da die Tätigkeit ausschließlich unter der Haftung eines beaufsichtigten Unternehmens erbracht wird.

Unberührt bleiben die allgemeinen Aufsichtsinstrumente der Gewerbeüberwachungsbehörden (§§ 14, 35 der Gewerbeordnung).

Sofern die Gewerbetreibenden nicht nur Finanzdienstleistungen nach Maßgabe des § 2 Abs. 10 KWG-Entwurf erbringen, sondern darüber hinaus z.B. auch die Vermittlung von anderen unter § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b der Gewerbeordnung fallenden Vermögensanlagen betreiben (z.B. GmbH-Anteile, KG-Beteiligungen), besteht insoweit weiterhin eine Aufsicht auf der Grundlage des § 34 c Gewerbeordnung.

Zu Artikel 8 (Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 7)**

Das Investmentsparen gewinnt bei der Bevölkerung einen immer größeren Stellenwert. Es wird zunehmend für die Vermögensbildung oder als Instrument des Vorsorgespargens eingesetzt. Wie die Erfahrung zeigt, vertrauen inländische Privatanleger in der Regel darauf, daß in Deutschland zum öffentlichen Vertrieb berechnete Fonds in ihrem Sitzland einer öffentlichen Aufsicht unterliegen. Die Anlagevorschriften institutioneller Investoren sehen diese Erfordernis bereits vor. So dürfen Versicherungsunternehmen, Bausparkassen und Hypothekenbanken Teile des gebundenen Vermögens bzw. verfügbare Gelder in Anteilen ausländischer Investmentgesellschaften nur dann anlegen, wenn diese einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anteilhaber unterliegen (§ 54 a Abs. 2 Nr. 6, 11 und 13 VAG, § 5 Abs. 3 Nr. 5 Hypothekendarlehenbankgesetz, § 4 Abs. 3 Nr. 7 des Gesetzes über Bausparkassen).

Während inländische Fondsverwalter der Aufsicht durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (Bundesaufsichtsamt) auf der Grundlage des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) unterliegen, verlangt das Auslandsinvestment-Gesetz bislang nicht, daß Fondsgesellschaften, die in Deutschland ihre Fondsprodukte öffentlich vertreiben wollen, im Staat ihres Sitzes oder ihrer Hauptverwaltung einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Investmentanteilhaber unterliegen. Zum Schutz der Investmentanleger soll deshalb der öffent-

liche Vertrieb von ausländischen Investmentanteilen an das Bestehen einer wirksamen öffentlichen Aufsicht geknüpft werden. Damit wird auch der Entwicklung auf dem internationalen Investmentmarkt in den letzten Jahrzehnten Rechnung getragen. Anders als bei der Verabschiedung des Auslandsinvestment-Gesetzes im Jahr 1968, als nur in wenigen Staaten eine besondere Investmentaufsicht bestand, werden heute in vielen Staaten die Verwalter von Investmentfonds entsprechend beaufsichtigt.

Die in § 7 Abs. 2 Satz 1 angefügte Nummer 8 sieht aus den genannten Gründen vor, daß mit der Anzeige nach § 7 Abs. 1 Angaben und Unterlagen beizufügen sind, die belegen, daß die ausländische Investmentgesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft im Staat ihres Sitzes oder ihrer Hauptverwaltung einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Investmentanteilhhaber unterliegen. Dafür wird unter anderem erforderlich sein, daß eine spezielle, dem Anlegerschutz dienende öffentliche Investmentaufsicht besteht, welche die Bonität der beteiligten Gesellschaften und die Zuverlässigkeit, die fachliche Eignung der leitenden Personen und die Beachtung der für den Fonds geltenden Vertragsbedingungen überprüft und die mit der nach den Vorschriften des KAGG ausgeübten Aufsicht vergleichbar ist. Die Einbeziehung der Verwaltungsgesellschaften in diese Bestimmung ist erforderlich, weil Fondskonstruktionen bestehen, bei denen die Investmentgesellschaft die Anlageentscheidungen und die Gesamtheit der täglichen Geschäftsführung auf eine Verwaltungsgesellschaft übertragen hat. Ansonsten wäre die vorgesehene Regelung unter Anlegerschutzgesichtspunkten lückenhaft.

Die Verlängerung der Frist bis zur Erteilung eines Vollständigkeitsbescheides durch das Bundesaufsichtsamt von zwei auf vier Wochen in Absatz 3 Satz 1 ist notwendig, da im Anzeigeverfahren nach § 7 auf Grund der sehr verschiedenen ausländischen Rechtssysteme eine Vielzahl von Dokumenten einzureichen ist, deren Vollständigkeit erst nach Kenntnis der jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen des ausländischen Investmentvermögens und der Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzungen und Korrektheit evtl. Beglaubigungen und Vollmachten festgestellt werden kann. Die damit verbundene zeitintensive Prüfung ist auch auf Grund des starken Anstiegs von Anzeigen nach § 7 innerhalb der bisherigen Frist von zwei Wochen nicht durchführbar.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Aus den unter Nummer 1 genannten Gründen ist auch eine Verlängerung des in § 8 Abs. 1 festgelegten Prüfungszeitraums für Anzeigen nach § 7 geboten. Erfahrungsgemäß weist eine große Zahl der Anzeigen nach dieser Vorschrift auf Grund der Komplexität der Materie materielle Mängel auf. Da aus Gründen der Verhältnismäßigkeit den ausländischen Gesellschaften vor einer Untersagungsverfügung jeweils Gelegenheit gegeben werden muß, diese Mängel zu beheben, liegt die vorgeschlagene Fristverlän-

gerung um einen Monat auch im Interesse der Anzeigerstatte.

Die internationale Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden ist in einer Zeit des Zusammenwachsens der Investmentmärkte eine wichtige Voraussetzung für die Gewährleistung eines angemessenen Anlegerschutzes und fördert das Vertrauen der Märkte in die Funktionsfähigkeit des Investmentwesens.

Um Mißständen wirksam entgegenzutreten zu können, ist es erforderlich, daß die für die Investmentfonds zuständigen ausländischen Aufsichtsstellen zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit dem Bundesaufsichtsamt bereit sind. Deshalb soll künftig die Vertriebsaufnahme für ausländische Fondsanteile daran geknüpft werden, daß die ausländischen Investment- und Verwaltungsgesellschaften wirksam beaufsichtigt werden und die ausländischen Aufsichtsstellen zu einer befriedigenden Zusammenarbeit bereit sind. Allerdings wird in dem § 8 Abs. 2 angefügten neuen Satz von der ausländischen Investmentgesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft nicht verlangt, daß sie die Bereitschaft ihrer Aufsichtsstellen zur Zusammenarbeit mit dem Bundesaufsichtsamt darlegen. Vielmehr müssen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die ausländischen Aufsichtsstellen nicht zu einer befriedigenden Zusammenarbeit bereit sind. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn dem Bundesaufsichtsamt Erkenntnisse vorliegen, sei es im Zusammenhang mit der anzeigerstattenden Investmentgesellschaft oder mit anderen im selben Staat ansässigen Investment- oder Verwaltungsgesellschaften, daß auf Grund rechtlicher Vorgaben oder tatsächlichen Verhaltens keine Bereitschaft der ausländischen Aufsichtsstelle zu einer befriedigenden Zusammenarbeit besteht.

Die Untersagung der Betriebsaufnahme im Falle einer nicht wirksamen öffentlichen Aufsicht oder einer unbefriedigenden Zusammenarbeit ausländischer Aufsichtsstellen mit dem Bundesaufsichtsamt liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Bundesaufsichtsamtes. Dies ermöglicht eine flexible und den besonderen Umständen des Einzelfalles gerecht werdende Entscheidung. § 33 Abs. 3 Nr. 3 KWG-Entwurf, der einen vergleichbaren Sachverhalt betrifft, sieht ebenfalls eine Ermessensentscheidung vor.

Während sich die Ergänzung des § 8 Abs. 2 auf die Vertriebsaufnahme bezieht, erfaßt die in § 8 Abs. 4 neu angefügte Nummer 4 Sachverhalte, die sich während des Vertriebs ausländischer Investmentanteile ergeben. Das Bundesaufsichtsamt soll auch hier die Möglichkeit haben, den weiteren Vertrieb zu untersagen, wenn die ausländische Investmentgesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft im Staat ihres Sitzes oder ihrer Hauptverwaltung keiner wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Investmentanteilhhaber mehr unterliegen oder die zuständigen Aufsichtsstellen nicht zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit dem Bundesaufsichtsamt bereit sind. Anderenfalls wäre der Anlegerschutz lückenhaft und das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit des Investmentwesens gefährdet.

Zu Nummer 3 (§ 15)

Der neu gefaßte § 15 ermöglicht es dem Bundesministerium der Finanzen, die Anwendung der Vorschriften über den Vertrieb von EG-Investmentanteilen unter bestimmten Voraussetzungen auf den Vertrieb von Fondsanteilen aus Drittstaaten auszudehnen, wenn die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (Investment-Richtlinie) entsprechend erfüllt sind. Eine vergleichbare Regelung enthält bereits § 53c KWG für Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, die in Deutschland über eine Zweigstelle oder durch Erbringung von Dienstleistungen Bankgeschäfte betreiben wollen. Durch die Verordnung kann der grenzüberschreitende Vertrieb von Fondsanteilen zwischen Deutschland und solchen Staaten erleichtert werden, die zwar nicht Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, ihre Investmentgesetzgebung für Wertpapierfonds aber an den Vorgaben der einschlägigen Investment-Richtlinie ausgerichtet haben.

*Zu Artikel 9 (Änderung des Geldwäschegesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 1)*

Der Gesetzgeber hat im Geldwäschegesetz (GwG) in der Fassung vom 25. Oktober 1993 den Begriff des „Kreditinstituts“ und des „Finanzinstituts“ in Anlehnung an das KWG eigens definiert. Durch die 6. KWG-Novelle tritt an die Stelle des Begriffes des Finanzinstituts der Begriff des Finanzunternehmens, neu eingefügt wird der Begriff des Finanzdienstleistungsinstituts, wobei einige Finanzinstitute nunmehr als Finanzdienstleistungsinstitute angesehen werden. Daher besteht im GwG Anpassungsbedarf.

Um zu vermeiden, daß bei künftigen Novellierungen des KWG jeweils auch das Geldwäschegesetz angepaßt werden muß, wird von einer erneuten Aufzählung abgesehen und auf die Definitionen des KWG verwiesen. Dies erlaubt ein dynamisches Fortschreiben des jeweiligen Begriffes.

§ 1 Abs. 1 Satz 1 GwG knüpft daher an den materiellen Kreditinstitutsbegriff des § 1 Abs. 1 KWG an. Die in § 2 Abs. 1 Nrn. 7 und 8 KWG-Entwurf genannten Unternehmen sind jedoch auch vom Anwendungsbereich des GwG ausgenommen; die Erweiterung der Aufsicht auf Finanzdienstleistungsinstitute soll nicht dazu führen, daß der Adressatenkreis des GwG über die dem KWG unterstellten Unternehmen hinaus erweitert wird.

In dem KWG-Entwurf wird die Verordnungsermächtigung des § 1 Abs. 1 Satz 3 KWG aufgehoben. Dementsprechend ist auch die Verordnungsermächtigung in § 1 Abs. 1 Satz 2 GwG aufzuheben.

§ 1 Abs. 2 Satz 1 GwG verweist auf die Definition des Finanzdienstleistungsinstituts in § 1 Abs. 1a KWG-Entwurf. Institutsgruppen, die gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 KWG-Entwurf nicht dem KWG unterstellt sind, werden aus dem Anwendungsbereich des GwG we-

gen der geringen Mißbrauchsanfälligkeit des Dienstleistungsangebots dieser Institutsgruppen ausgenommen.

Dagegen bleiben sowohl die Deutsche Bundesbank als auch die Kreditanstalt für Wiederaufbau ebenso wie private und öffentliche Versicherungsunternehmen, die zwar materiell als Kreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1 KWG oder Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1a KWG-Entwurf zu qualifizieren, formal jedoch nicht dem KWG unterstellt sind, Normadressaten des GwG. Die Erwägungen, die zu einer Herausnahme aus dem Geltungsbereich des KWG geführt haben, sind auf das Geldwäschegesetz nicht übertragbar.

Die Änderungen in § 1 Abs. 3 und 4 GwG sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3 (§ 14)

§ 14 GwG normiert die Pflicht zur Schaffung von unternehmensinternen Sicherungsmaßnahmen gegen Geldwäsche. Der Adressatenkreis des § 14 GwG ist dabei nicht deckungsgleich mit dem Institutsbegriff in § 1 Abs. 4 GwG, d. h. der Gesetzgeber hat nicht bei allen Institutsgruppen, für die gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GwG eine Identifizierungspflicht gilt, das Erfordernis zur Schaffung von Sicherungsmaßnahmen gegen Geldwäsche gesehen. So verweist § 14 Abs. 1 GwG nicht auf Finanzinstitute im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben i bis k GwG.

Die neu gefaßten Nummern 4 und 5 des § 14 Abs. 1 GwG beruhen daher auf redaktionellen Änderungen.

Um auch bei anderen Unternehmen mit unterschiedlich ausgeprägtem Risiko- und Mißbrauchspotential im Hinblick auf Geldwäsche eine entsprechend flexible Handhabung zu gewährleisten, wird in § 14 Abs. 3 GwG für eine Einzelfallbefreiung entsprechend dem neuen § 1 Abs. 1 Satz 2 GwG eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen.

Zu Nummer 4 (§ 16)

Durch die Neufassung des § 16 Nr. 2 GwG wird die Zuständigkeit des Bundesaufsichtsamtes zur Überwachung der Einhaltung der Pflichten aus dem GwG auf die Finanzdienstleistungsunternehmen ausgedehnt.

*Zu Artikel 10 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 5)*

Durch die Änderung wird eine neue Nummer 6a in Absatz 5 eingefügt. Diese Änderung dient der Um-

setzung von Artikel 8 Abs. 1 Unterabsatz 5 der Richtlinie 73/239/EWG (ABl. EG Nr. L 228 vom 16. 8. 1973, S. 3, Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/49/EWG, ABl. EG Nr. L 228 vom 11. 8. 1992, S. 1) und 79/267/EWG (ABl. EG Nr. L 63 vom 13. März 1979, S. 1, Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/96/EWG, ABl. EG Nr. L 360 vom 9. Dezember 1992, S. 1) in der Fassung des Artikels 2 Abs. 2 der Richtlinie 95/26/EG. Angaben über enge Verbindungen des Unternehmens nach § 8 Abs. 1 Satz 4 (s. Begründung zu Nummer 3) sind der Aufsichtsbehörde bereits im Erlaubnisverfahren zu machen, damit die Aufsicht unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Satz 3 (s. Begründung zu Nummer 3) die Erlaubnis versagen kann.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Durch die Einfügung eines neuen Absatzes 1 a in § 7 wird Artikel 8 Abs. 1 a der Richtlinien 73/239/EWG und 79/267/EWG in der Fassung des Artikels 3 Abs. 1 der Richtlinie 95/26/EG umgesetzt. Die Richtlinien sehen vor, daß sich die Hauptverwaltung und der satzungsgemäße Sitz eines Unternehmens in demselben Mitgliedstaat zu befinden hat. Maßgeblich kann dabei nicht allein der Ort sein, wo die Gesellschaft die Verwaltung oder einen Betrieb führt oder wo sich die Geschäftsleitung befindet. Entscheidend ist vielmehr der Ort, an dem sich die Geschäftsleitung und die Verwaltung befinden. Denn dieser Ort darf als der Ort angesehen werden, an dem die wichtigen Unternehmensentscheidungen getroffen werden. Den Unternehmen bleibt die Wahl eines von der Hauptverwaltung abweichenden Unternehmenssitzes unbenommen, soweit sich dieser im Inland befindet. Während die Notwendigkeit eines inländischen Sitzes bereits aus bestehenden Rechtsvorschriften zu folgern ist (für Aktiengesellschaften: § 5 Abs. 2 Aktiengesetz; für VVaG: § 18 Abs. 1; für öffentlichrechtliche VU: die jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften), fehlt bisher die Festlegung eines inländischen Ortes für die Hauptverwaltung. Dies wird mit der Neuregelung nachgeholt. Ausgenommen von dem Erfordernis bleiben untergeordnete Verwaltungstätigkeiten, wenn sie z. B. Gegenstand einer Ausgliederung sein können.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Die Regelung in Absatz 1 Satz 3 dient der Umsetzung des Artikels 8 Abs. 1 Unterabsätze 3 und 4 der Richtlinien 73/239/EWG und 79/267/EWG in der Fassung von Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 95/26/EG. Sie soll namentlich sicherstellen, daß enge Verbindungen des Versicherungsunternehmens zu natürlichen oder juristischen Personen unbeschadet einer möglichen Kontrolle bedeutender Beteiligungen im Rahmen der Vorschrift des § 104 Abs. 2 VAG transparent bleiben, um eine wirksame Aufsicht sicherzustellen. Die Versagung der Erlaubnis wird immer dann in Betracht zu ziehen sein, wenn die Verbindungen intransparent sind oder eine Aufsichtsführung auf Grund der Einbettung in ein ausländisches Rechtssystem unmöglich wird.

Die Legaldefinition des Absatzes 1 Satz 4 basiert auf Artikel 1 Buchstabe l der Richtlinie 92/49/EWG und Artikel 1 Buchstabe m der Richtlinie 92/96/EWG jeweils in der Fassung von Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie 95/26/EG. Danach liegt eine enge Unternehmensverbindung immer dann vor, wenn entweder ein bestimmtes Beteiligungsverhältnis besteht oder das Versicherungsunternehmen und ein anderes Unternehmen Mutter- und Tochterunternehmen im Sinne von § 290 HGB sind, also ein Konzernabschluß und ein Konzernlagebericht zu erstellen sind. In Übereinstimmung mit den entsprechenden Richtlinienvorgaben ist ferner eine enge Unternehmensverbindung anzunehmen, wenn das Versicherungsunternehmen in einem gleichartigen Verhältnis mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person verbunden ist. Davon ist vornehmlich bei entsprechenden vertraglichen Abreden auszugehen, beispielsweise bei Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen.

Zu Nummer 4 (§ 13 d)

§ 13 d wird durch Einfügung einer neuen Nummer 4 a ergänzt. Hiermit wird Artikel 8 Abs. 1 Unterabsatz 5 der Richtlinien 73/239/EWG und 79/267/EWG in der Fassung von Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 95/26/EG umgesetzt. Um sicherzustellen, daß auf Dauer enge Unternehmensverbindungen unterbunden werden, welche die Aufsichtsführung behindern, ist in Ergänzung der gemäß § 5 Abs. 5 Nr. 6 a neu einzufügenden Anzeigepflicht (vgl. Begründung zu Nummer 1) den Unternehmen aufzugeben, etwaige Änderungen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Zu Nummer 5 (§ 57)

Die Ergänzung dient der Umsetzung von Artikel 16 a der Richtlinie 92/49/EWG und Artikel 15 a der Richtlinie 92/96/EWG jeweils in der Fassung von Artikel 5 der Richtlinie 95/26/EG. Die dort vorgesehenen Unterrichtungspflichten der Abschlußprüfer gegenüber der Aufsichtsbehörde entsprechen bereits weitgehend geltendem Recht (vgl. § 341 k Abs. 3 i. V. m. § 321 Abs. 2 HGB). Daß sich die entsprechenden Mitteilungspflichten nicht nur auf das einzelne Direktversicherungsunternehmen, das geprüft wird, erstrecken, sondern sich auch auf Unternehmen zu beziehen haben, zu denen das Direktversicherungsunternehmen enge Beziehungen unterhält, ist nach Maßgabe der Richtlinienbestimmungen gesetzlich festzuschreiben.

Zu Nummer 6 (§ 84)

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird von Artikel 16 Abs. 5 c der Richtlinie 92/49/EWG und Artikel 15 Abs. 5 c der Richtlinie 92/96/EWG in der Fassung von Artikel 4 Abs. 5 der Richtlinie 95/26/EG Gebrauch gemacht. Demgemäß werden die Zentralbanken in den nach § 84 Abs. 4 zulässigen Informationsaustausch einbezogen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Börsenzulassungs-Verordnung)**Zu Nummer 1 (§ 37)**

Mit § 37 Abs. 1 wurde Artikel 11 Abs. 1 der Richtlinie 80/390/EWG vom 17. März 1980 zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, die Kontrolle und die Verbreitung des Prospekts, der für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu veröffentlichen ist (ABl. EG Nr. L 100 S. 1), umgesetzt. Nach dieser Richtlinienvorschrift können die Mitgliedstaaten bei Finanzinstitutionen anstelle der Angaben über die Geschäftstätigkeit, den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten des Emittenten vorsehen, daß andere Angaben in den Prospekt aufgenommen werden, sofern diese Angaben zumindest gleichwertig sind. Gemäß Artikel 11 Abs. 2 bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, die Finanzinstitutionen zu bestimmen, für die diese Regelung gilt.

Die Anwendung der entsprechenden nationalen Vorschrift des § 37 ist bislang beschränkt auf Kreditinstitute. Da eine Differenzierung zwischen Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten nicht gerechtfertigt ist und zu Wettbewerbsverzerrungen führen würde, werden künftig auch Finanzdienstleistungsinstitute in die Regelung einbezogen.

Zu Nummer 2 (§ 39)

Absatz 2 erstreckt die Anwendung der in § 37 Abs. 1 und 2 enthaltenen Erleichterungen im Falle gewährleisteter Wertpapiere, die bisher auf Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen beschränkt ist, auf Finanzdienstleistungsinstitute. Die Ausführungen zu Nummer 1 gelten entsprechend.

Zu Nummer 3 (§ 57)

Kreditinstitute veröffentlichen nach Absatz 2 im Zwischenbericht anstelle der Umsatzerlöse und des Ergebnisses die Bilanzsumme, Einzelangaben aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie über die Entwicklung des Eigenhandels in Wertpapieren, Devisen und Edelmetallen. Mit dieser Regelung wurde von der Vorschrift des Artikels 5 Abs. 7 der Richtlinie 82/121/EWG vom 15. Februar 1982 über regelmäßige Informationen, die von Gesellschaften

zu veröffentlichen sind, deren Aktien zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind (ABl. EG Nr. L 48 S. 26), Gebrauch gemacht. Danach sorgen die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten dafür, daß für den Fall, daß die Angabe der Nettoumsatzerlöse und des Ergebnisses vor oder nach Steuern im Hinblick auf die Tätigkeit der Gesellschaft unangemessen ist, diese Daten entsprechend angepaßt werden.

Die Richtlinie erlaubt eine Ausweitung der Regelung des Absatzes 2 auf Nicht-Kreditinstitute. Entsprechend sieht § 57 Abs. 3 eine spezielle Regelung für Versicherungsunternehmen vor.

Im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Finanzdienstleistungsinstitute ist die Vorschrift des § 57 Abs. 2 auch auf diese zu erstrecken. Die Angaben über die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Entwicklung des Eigenhandels in den genannten Instrumenten geben dem Publikum ein angemessenes Bild über die Finanzlage und den allgemeinen Geschäftsgang des Unternehmens als die Angabe der Umsatzerlöse.

Zu Artikel 12 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Diese Vorschrift enthält für die Börsenzulassungs-Verordnung die sog. Entsteinerungsklausel, die eine Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang ermöglicht.

Zu Artikel 13 (Inkrafttreten)

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Begleitgesetzes. Nach Satz 1 treten die Änderungen des Auslandsinvestment-Gesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes am Tage nach der Verkündung in Kraft. Diese Änderungen stehen nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem KWG- und dem WpHG-Entwurf, sie können daher unabhängig voneinander in Kraft treten. Die übrigen Artikel des Begleitgesetzes können erst mit den Änderungen des KWG und des WpHG durch das Gesetz zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften in Kraft treten.

20. 12. 96

Fz - In - R - Wi

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Begleitgesetzes zum Gesetz zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Der Entwurf dient ebenso wie der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften vor allem der Umsetzung der nachfolgenden Richtlinien in deutsches Recht:

- Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie),
- Richtlinie 93/6/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (Kapitaladäquanzrichtlinie),
- Richtlinie 95/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Änderung der Richtlinien 77/780/EWG und 89/646/EWG betreffend Kreditinstitute, der Richtlinien 73/239/EWG und 92/49/EWG betreffend Schadenversicherungen, der Richtlinien 79/267/EWG und 92/96/EWG betreffend Lebensversicherungen, der Richtlinie 93/22/EWG betreffend Wertpapierfirmen sowie der Richtlinie 85/611/EWG betreffend bestimmter Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zwecks verstärkter Beaufsichtigung dieser Finanzunternehmen (BCCI-Folgerichtlinie).

Außerdem sollen Regelungen zur Absicherung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes und zur Deregulierung im Interesse der Förderung des Finanzplatzes Deutschland getroffen werden.

Fristablauf: 31. 01. 97

7 II

B. Lösung

1. Die Umsetzung der Wertpapierdienstleistungs- und Kapitaladäquanzrichtlinie macht neben Änderungen des Gesetzes über das Kreditwesen und des Wertpapierhandelsgesetzes, die durch den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften vorgenommen werden, auch Anpassungen in weiteren Gesetzen erforderlich:

Mit den Änderungen des Börsengesetzes wird in erster Linie der aus der Umsetzung der Wertpapierdienstleistungs- und Kapitaladäquanzrichtlinie folgenden modifizierten Aufsichtsstruktur Rechnung getragen.

Die Umsetzung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie und die Unterstellung der Finanzdienstleistungsinstitute unter die Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen erfordern die entsprechenden Folgeänderungen der Bestimmungen im Handelsgesetzbuch über die Rechnungslegung, Offenlegung und Prüfung.

Im Aktiengesetz ist durch die Umsetzung der Richtlinien eine Ausdehnung einzelner Regelungen auf weitere Dienstleistungsanbieter aus dem Finanz- und Bankensektor geboten.

Die Änderungen des Einkommensteuergesetzes beinhalten Folgeänderungen im Zusammenhang mit dem neu in das KWG aufgenommenen Begriff des Finanzdienstleistungsinstituts.

Die Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes berücksichtigen, daß künftig auch inländische Zweigniederlassungen von Instituten oder Unternehmen im Sinne des § 53b Abs. 1 und 7 des KWG das Depotgeschäft betreiben und Steuerbescheinigungen ausstellen dürfen.

Die Änderungen in der Gewerbeordnung tragen dem Umstand Rechnung, daß mit Umsetzung der Richtlinien bestimmte Vermittlungstätigkeiten einer speziellen Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen und des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel unterliegen und insofern eine Gewerbeaufsicht entfallen kann.

Entsprechend den Vorgaben der BCCI-Folgerichtlinie werden die Direktversicherungsunternehmen durch Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes einer erweiterten Beaufsichtigung unterstellt.

Die Änderungen der Börsenzulassungs-Verordnung berücksichtigen die Einbeziehung der Finanzdienstleistungsinstitute in das KWG.

2. Im Interesse der Absicherung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts soll durch Änderungen im Auslandsinvestment-Gesetz das Aufsichtsinstrumentarium beim Vertrieb ausländischer Investmentanteile verbessert werden.

Im Zuge der Einführung einer speziellen Aufsicht über Finanzdienstleistungsinstitute wird das Geldwäschegesetz an den internationalen Standard angepaßt.

3. Als deregulierende Maßnahmen zur Förderung des Finanzplatzes Deutschland werden

- Erleichterungen für Börsenmakler im Börsengesetz vorgesehen und
- die Geschäftsmöglichkeiten von Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Börsengesetz sowie von Kapitalanlagegesellschaften nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften erweitert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten des öffentlichen Haushalts

Keine.

E. Sonstige Kosten

Die betroffenen Wirtschaftsverbände haben keine spezifischen Aussagen zu den Kosten der Ausführung der Gesetze abgegeben.

Die Umsetzung der Wertpapierdienstleistungs- und der Kapitaladäquanzrichtlinie erfordert die Einführung neuer Aufsichtsstandards und erhöht damit die Aufwendungen bei Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten. Die Belastung für die Wirtschaft insgesamt und auch die Belastung mittelständischer Unternehmen dürfte sich gemessen an den Gesamtkosten von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen in einem Rahmen halten, der keine spürbaren ungünstigen Auswirkungen auf das Preisniveau erwarten läßt.

21.02.97

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Begleitgesetzes zum Gesetz zur
Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung
bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 709. Sitzung am 21. Februar 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a₀ - neu - (§ 1a Abs. 1 nach Satz 1 Börsengesetz)
Artikel 1 Nr. 9 (§ 8c Abs. 1 Satz 1 Börsengesetz)

In Artikel 1 Nr. 2 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe a₀ einzufügen:

'a₀) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Die Börsenaufsichtsbehörde kann vom Auskunftspflichtigen die Angabe der Identität der Auftraggeber der Handelsteilnehmer, der aus den getätigten Geschäften berechtigten oder verpflichteten Personen sowie die Bestandsveränderungen der an der Börse gehandelten Wertpapiere oder Derivate verlangen, soweit Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften oder Anordnungen oder die ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung vorliegen."

Als Folge sind

in Artikel 1 Nr. 9 in § 8c Abs. 1 Satz 1 die Wörter

"Satz 1 bis 3" durch die Wörter "Satz 1 bis 4"

und die Wörter

"Satz 6 und 7" durch die Wörter "Satz 7 und 8"

zu ersetzen.

Begründung:

Der durch das Zweite Finanzmarktförderungsgesetz geschaffene § 1a regelt das Auskunfts- und Einsichtsrecht der Börsenaufsichtsbehörde. Die bisherige Fassung des Absatz 1 ließ erhebliche Zweifel daran aufkommen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Börsenaufsichtsbehörde von den Handelsteilnehmern Auskünfte über ihre Auftraggeber, über die aus den getätigten Geschäften berechtigten oder verpflichteten Personen oder über Bestandsveränderungen verlangen kann. Die insoweit erforderliche Klarstellung wird durch den neuen Satz 2 herbeigeführt.

Aufgrund der inzwischen beim Vollzug des § 1a gewonnenen Erfahrungen steht fest, daß die wirkungsvolle Wahrnehmung der Aufsichtskompetenz ohne eine gesetzlich eindeutig geregelte entsprechende Auskunftspflicht der Handelsteilnehmer nicht möglich ist. Die Börsenaufsichtsbehörde ist bisher vielfach außerstande, ihre Ermittlungen zu Ende zu führen. Hat beispielsweise ein Handelsteilnehmer einen Dritten, der sich als Kunde geriert, zur Abwicklung einer Transaktion eingeschaltet, die unter Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften oder Anordnungen zustande gekommen sein könnte, kann es erforderlich werden, von dem Dritten Auskünfte über die Einzelheiten des getätigten Geschäfts einzuholen. Dies ist erforderlich, um dem Handelsteilnehmer einen Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften nachweisen zu können. Die Identität des Dritten kann die Börsenaufsichtsbehörde jedoch nur durch die Befragung des Handelsteilnehmers in Erfahrung bringen.

Manipulative Einflußnahmen auf die Börsenpreisbildung können nicht nur von Handelsteilnehmern als Eigengeschäfte, sondern auch im Wege des Vermittlungsgeschäftes vorgenommen werden. Zur Verschleierung derartiger Aktivitäten werden von Dritten - insbesondere wenn sowohl am Kassa- als auch am Terminmarkt gehandelt wird - meist unterschiedliche Börsenteilnehmer eingeschaltet. Das Erfordernis der Kenntnis der hinter den jeweiligen Börsenteilnehmern stehenden Auftraggeber sollen folgende Beispiele verdeutlichen:

Der Börsenaufsichtsbehörde erscheinen bestimmte Börsenaufträge aufgrund der gezielten Limitierung verdächtig. Dieser Verdacht auf Mißbrauch konkretisiert sich jedoch nur, wenn sich auf ein Auskunftsverlangen hin herausstellt,

daß beispielsweise ein Kursmakler oder dessen Mitarbeiter die Kenntnis der Orderlage ausgenutzt haben, um private Aufträge beispielsweise über Dritte zu erteilen.

Verbotener Insiderhandel, soweit er handelsbezogen ist (§ 13 Abs. 1, 2. Alt. WpHG), ist in der Regel verbunden mit Verstößen gegen die Regeln der Preisbildung. Soweit die Schwelle der Erheblichkeit der möglichen Kursbeeinflussung überschritten ist, wird der Auftraggeber über § 16 WpHG ermittelt.

Unterhalb der Grenze steht das Erkenntnisinstrument des WpHG nicht zur Verfügung. Die Erfahrungen mit den ersten Insiderermittlungen im Bereich der Maklerschaft der Frankfurter Wertpapierbörse und dem Handel an der DTB haben gezeigt, daß für die Börsenaufsichtsbehörde die Kenntnis der Person des Auftraggebers für die Sanktionierung der Verstöße gegen die Pflichten des Börsenteilnehmers unverzichtbar ist.

Im Falle offener Positionen im Terminmarkt, die über die von der Terminbörse gesetzten Positionslimite hinausgehen, kann die Überprüfung erforderlich werden, ob parallel zu den Termingeschäften von den Positionsinhabern Börsengeschäfte in den Basiswerten durchgeführt wurden und ob wegen des hohen Volumens dieser Geschäfte gegebenenfalls Gefahren für die Kassamärkte entstanden sind oder konkret Einwirkungen auf den Preisbildungsprozeß vorgenommen wurden. Hierzu ist die Kenntnis der hinter den Börsenteilnehmern stehenden Auftraggeber unerläßlich. Aber auch durch sogenannte "Karussellgeschäfte" in Form verdeckter Kompensation (z.B. Einstellung eines hohen Verkaufslimits über einen Börsenteilnehmer und Erteilung einer Billigst-Order über einen anderen Börsenteilnehmer) kann in engen Märkten der Kurs zu Lasten Dritter beeinflußt werden. Insbesondere am Jahresende sind derartige Aktivitäten zu vermuten. Der Grund ist meist, einen genehmen Kurs für die Steuerbilanz zu erhalten. In einem konkreten Fall hat dies bereits zu einem Strafbefehl wegen Verstoßes gegen § 88 Börsengesetz geführt.

Gegenwärtig ist es mangels einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage nicht möglich, den Handelsteilnehmer zur Preisgabe der Identität des Dritten zu zwingen. Mit der an § 16 Abs. 2 WpHG angelehnten Vorschrift soll das bestehende Vollzugsdefizit beseitigt werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b₀ - neu - (§ 1a Abs. 1a - neu - Börsengesetz)

In Artikel 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe a₀ - neu - folgender Buchstabe b₀ einzufügen:

'b₀) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Die Börsenaufsichtsbehörde kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, von den Auftraggebern der Handelsteilnehmer sowie den aus den getätigten Geschäften berechtigten oder verpflichteten Personen Auskünfte über deren Geschäfte verlangen."

Begründung:

Der neue Absatz 1a schließt an den Regelungsansatz des Absatz 1 Satz 2 an und führt ihn zu Ende. Hat ein Handelsteilnehmer auf ein entsprechendes Verlangen der Börsenaufsichtsbehörde hin beispielsweise die Identität des Auftraggebers offengelegt, so ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, von diesen Personen nähere Auskünfte über die Einzelheiten dieser Geschäfte zu verlangen. Diese Eingriffsermächtigung ist zur Beseitigung des bisherigen Vollzugsdefizits unabdingbar. Die Neuregelung orientiert sich an § 16 Abs. 5 WpHG, der entsprechenden Ermächtigungsgrundlage für das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c - neu - (§ 1a Abs. 3 Börsengesetz)

In Artikel 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe c anzufügen:

'c) In Absatz 3 werden die Wörter "Absatz 1" durch die Wörter "den Absätzen 1 und 1a" ersetzt.'

Begründung:

Die Änderung bewirkt, daß Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen, die aufgrund des neuen Absatzes 1a ergehen, keine aufschiebende Wirkung haben, und entspricht § 16 Abs. 7 WpHG.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a₁ - neu - (§ 1b Abs. 3 Börsengesetz)

In Artikel 1 Nr. 3 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

'a₁) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Der Handelsüberwachungsstelle stehen die Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde nach § 1a Abs. 1 Satz 1 bis 4 und nach § 1a Abs. 1a zu; § 1a Abs. 1 Satz 7 und 8, Abs. 3 gilt entsprechend."

Begründung:

Der Handelsüberwachungsstelle sind hinsichtlich des erweiterten Auskunftsrechts zur Durchführung ihrer Aufgaben gemäß § 1b Abs. 1 die gleichen Befugnisse einzuräumen wie der Börsenaufsichtsbehörde.

5. Zu Artikel 1 Nr. 6a - neu - (§ 3b Börsengesetz)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

'6a. § 3b wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird folgender Satzteil angefügt:

"die Rechtsverordnung nach § 3a Abs. 3 kann vorsehen, daß sonstige betroffene Wirtschaftsgruppen und die Anleger im Börsenrat vertreten sind;"

b) In Nummer 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

"die Rechtsverordnung nach § 3a Abs. 3 kann vorsehen, daß mindestens ein Stellvertreter gewählt wird, der einer anderen Wirtschaftsgruppe im Sinne der Nummer 1 angehört;"

c) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. die Rechtsverordnung nach § 3a Abs. 3 muß sicherstellen, daß die in Nummer 1 genannten Gruppen angemessen vertreten sind; sie kann Untergruppen vorsehen; die Vertreter der nicht zum Börsenhandel zugelassenen Unternehmen werden nach Maßgabe der Rechtsverordnung entsandt."

Begründung:

Die geltende Fassung des § 3b Börsengesetz stellt auf Börsen ab, die sich mit dem Handel in Waren befassen. Mit der Änderung dieser Vorschrift sollen die Besonderheiten einer Warenterminbörse berücksichtigt werden.

Nach § 3b Nr. 1 Börsengesetz beschränkt sich die Zusammensetzung des Börsenrates auf die dort genannten, zum Börsenhandel zugelassenen Gruppen. Für eine funktionierende Warenterminbörse sind jedoch auch andere am Terminmarkt beteiligte Gruppen wichtig. Dazu gehören insbesondere die Wirtschaftskreise der zum Terminhandel zugelassenen Basisprodukte und die Anleger. Sie sollen deshalb auch im Börsenrat vertreten sein. Um dies zu erreichen, wird die Verordnungsermächtigung nach § 3a Abs. 3 entsprechend erweitert. Die damit verbundene Flexibilität ermöglicht es außerdem, Änderungen der Marktstruktur und der Geschäftsfelder der Warenterminbörse zeitge-

recht zu berücksichtigen. Im übrigen müssen mit einer Warenterminbörse erst noch Erfahrungen gesammelt werden.

Die Vertreter der Unternehmen im Börsenrat, die nicht zum Börsenhandel zugelassen sind, sollen von den jeweiligen Verbänden entsandt werden, um ein kaum durchführbares Wahlverfahren zu vermeiden. Hinsichtlich der Anlegervertreter bleibt es bei der Regelung des § 3a Abs. 1 zweiter Halbsatz.

6. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 8b Abs. 1 und 2 Börsengesetz)

In Artikel 1 Nr. 9 ist § 8b wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist zu streichen.

b) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind nach dem Wort

"überprüft"

die Wörter

"unbeschadet von § 1a"

einzufügen und die Wörter

"der Skontroföhrer"

durch die Wörter

"der Kursmakler und der anderen zur Feststellung oder zur Ermittlung des Börsenpreises bestimmte Personen (Skontroföhrer)"

zu ersetzen.

bb) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

"Die Überprüfung umfaßt sowohl die börslichen als auch die außerbörslichen Geschäfte im Rahmen des Handelsgewerbes."

Begründung:

Durch Verweisung auf § 1a in Absatz 2 ist der Absatz 1 - bis auf Satz 2 - entbehrlich.

7. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 8b Abs. 2 Satz 1 Börsengesetz)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 8b Abs. 2 Satz 1 das Wort

"ausschließlich"

zu streichen.

Begründung:

Der Regelungsgehalt der Vorschrift, daß die Börsenaufsichtsbehörde die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Skontroführer im Hinblick auf deren Funktion bei der Feststellung oder Ermittlung des Börsenpreises prüft, kommt auch ohne den Begriff "ausschließlich" klar zum Ausdruck.

Es muß sichergestellt sein, daß die Börsenaufsichtsbehörde nicht gehindert ist, aufgrund von Erkenntnissen, die sie im Zusammenhang mit der Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erlangt hat, weitergehende Ermittlungen im Zusammenhang mit möglichen Verstößen gegen börsenrechtliche Vorschriften oder Anordnungen (beispielsweise Ansagegeschäfte, Dividendenstripping) durchzuführen.

8. Zu Artikel 1 Nr. 9
(§ 8 b Abs. 2 Satz 5 - neu - Börsengesetz)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 8 b Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

"§ 26 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über das Kreditwesen ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Abschlußprüfer den Prüfungsbericht auch der Börsenaufsichtsbehörde vorzulegen hat."

Begründung:

Der klarstellende Hinweis in § 8 b Abs. 2 BörsG ist erforderlich, damit sichergestellt ist, daß die Börsenaufsichtsbehörde jedenfalls auf den für ihre Zwecke wesentlichen Prüfungsbericht zugreifen kann. Die gewählte Formulierung im Regierungsentwurf könnte dahingehend mißverständlich ausgelegt werden, daß die Skontroführer der Börsenaufsichtsbehörde nur die von ihnen (persönlich) dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen vorzulegenden Unterlagen vorzulegen haben. Darunter fiel dann nicht der Prüfungsbericht, der gem. § 26 Abs. 1 Satz 3 KWG-Entwurf vom Abschlußprüfer direkt dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen vorgelegt wird.

9. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 13 Satz 1 Börsengesetz)

In Artikel 1 Nr. 12 sind in § 13 Satz 1 nach den Wörtern

"am selben"

die Wörter

"oder am folgenden"

einzuügen.

Begründung:

Die Erweiterung der Inanspruchnahme des Handelsverbundes bis zum folgenden Börsentag einschließlich dient der Verbesserung der Praktikabilität des Handelsverbundes.

10. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 Börsengesetz)

In Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a sind in § 30 Abs. 2 Nr. 1 die Wörter
"oder Geschäftsleiter"
zu streichen und nach dem Wort
"Eigenhandels"
die Wörter
"oder Geschäftsleiter eines Unternehmens nach § 34a Abs. 1"
einzufügen.

Begründung:

Die Klarstellung ist im Hinblick auf die Änderung des § 34a Abs. 1 geboten.

11. Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa
(§ 34a Abs. 1 Börsengesetz)

In Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa sind in § 34a Abs. 1 nach
dem Wort
"Finanzdienstleistungsinstituts"
die Wörter
"oder Wertpapierhandelsunternehmens"
einzufügen.

Begründung:

Schon nach geltendem Recht ist es dem Kursmakler erlaubt, seine Geschäfte außer als Einzelkaufmann auch in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu betreiben. Der Regierungsentwurf beschränkt die Kursmaklergesellschaft auf die Möglichkeit, sich als Finanzdienstleistungsinstitut zuzulassen und versagt ihr somit die Ausübung der Geschäftsfelder, die nach dem Gesetz über das Kreditwesen Kreditinstituten vorbehalten sind, insbesondere des Finanzkommissions- und des Emissionsgeschäfts. Dies steht im Gegensatz zu der auch von der Bundesregierung verfolg-

ten Absicht, Kursmaklern vor dem Hintergrund der durch die Umsetzung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie veränderten Wettbewerbslage die Entwicklung zum Wertpapierhandelshaus zu ermöglichen. Die Änderung stellt sicher, daß die Kursmakler die Entwicklung zum Wertpapierhandelshaus vollziehen können. Die für die Wahrung der Neutralitätspflicht der Kursmakler wesentlichen Anforderungen an die Ausübung des Geschäftsbetriebs werden durch § 34a Abs. 5 - neu - berücksichtigt.

12. Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b
(§ 34a Abs. 5 Satz 2 Börsengesetz)

In Artikel 1 Nr. 16 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Das im Regierungsentwurf vorgesehene gänzliche Verbot der Finanzportfolioverwaltung verwehrt der Kursmaklergesellschaft weitgehend die Zuwendung zu zukunftssträchtigen Geschäftsfeldern. Dies steht im Gegensatz zu der auch von der Bundesregierung verfolgten Absicht, Kursmaklern vor dem Hintergrund der durch die Umsetzung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie veränderten Wettbewerbslage, die Entwicklung zum Wertpapierhandelshaus zu ermöglichen.

Die erforderlichen Handelsbeschränkungen für die Kursmaklergesellschaft ergeben sich bereits aus § 34a Abs. 5.

13. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 75 Abs. 1 Börsengesetz)

In Artikel 1 ist die Nummer 23 wie folgt zu fassen:

'23. § 75 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort

"Makler"

durch das Wort

"Skontroführer"

ersetzt.

b) In Satz 2 wird nach der Angabe

"§ 29 Abs. 3 und 4"

die Angabe

"sowie § 34a Abs. 5"

eingefügt.'

Begründung:

Anpassung an die Änderung des § 34a Abs. 5 für die Skontroführung im geregelten Markt.

14. Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (§ 330 Abs. 2 Satz 4 Handelsgesetzbuch)

In Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b ist Doppelbuchstabe cc wie folgt zu fassen:

'cc) In Satz 4 werden die Wörter "und über den Inhalt der Anlage gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen" gestrichen.'

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung von Satz 4 entfällt; zugleich entfällt der Hinweis in § 330 Abs. 2 Satz 4 HGB auf die Anlage zum Jahresabschluß. Auf die Änderungen zu den §§ 26 und 27 KWG wird verwiesen.

15. Zu Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe b (§ 340k Abs. 4 Handelsgesetzbuch)

Die Bundesregierung wird gebeten, die dort ausgeführte Grenze von 300 Millionen Deutsche Mark zu überprüfen. Der Bundesrat hält eine deutliche Reduzierung dieser Grenze der Bilanzsumme bei Finanzdienstleistungsinstituten im Hinblick auf die eröffnete Möglichkeit der Anwendung von § 319 Abs. 1 Satz 2 für geboten.

16. Zu Artikel 7 Nr. 1 (§ 34c Abs. 5 Nr. 3 Gewerbeordnung)

In Artikel 7 Nr. 1 sind in § 34c Abs. 5 Nr. 3 nach dem Wort "wurde" die Wörter "oder nach § 64e Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen als erteilt gilt" einzufügen.

Begründung:

Institute, bei denen die Erlaubnis nach § 64e des Gesetzes über das Kreditwesen als erteilt gilt, sind ebenfalls aus dem Anwendungsbereich der Absatz 1 bis 3 von § 34c GewO auszunehmen.

17. Zu Artikel 8 Nr. 3 Buchstabe b (§ 15 Abs. 2 Auslandsinvestment-Gesetz)

In Artikel 8 Nr. 3 Buchstabe b sind in § 15 Abs. 2 die Wörter

"Der Bundesminister der Finanzen"

durch die Wörter

"Das Bundesministerium der Finanzen"

zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionsversehen.

18. Zu Artikel 9 Nr. 1 (§ 1 Geldwäschegesetz)

Artikel 9 Nr. 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe a wird in § 1 Abs. 1 Satz 1 das Zitat "§ 2 Abs. 1 Nr. 7 und 8" durch das Zitat "§ 2 Abs. 1 Nr. 4, 7 und 8" ersetzt.
- b) Buchstabe b wird die folgt gefaßt:
 - "b) In Absatz 4 werden die Worte "ein Finanzinstitut" durch die Worte "ein Finanzdienstleistungsinstitut, ein Finanzunternehmen, ein Versicherungsunternehmen, das Lebensversicherungsverträge anbietet," ersetzt."

Begründung:

Die vorgesehenen Änderungen des Geldwäschegesetzes hätten zur Folge, daß alle Versicherungsunternehmen künftig Adressaten des Geldwäschegesetzes wären. Nach bisherigen Erfahrungen sind aber im Versicherungsbereich lediglich Lebensversicherungen geldwäscherelevant.